Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2025/0241(COD)

12.6.2026

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die Gemeinsame Agrarpolitik im Zeitraum 2028 bis 2034
(COM(2025)0560 – C10-0169/2025 – 2025/0241(COD))

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Berichterstatter: Norbert LINS

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 4

BEGRÜNDUNG 108

ANHANG: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN 109

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die Gemeinsame Agrarpolitik im Zeitraum 2028 bis 2034 (COM(2025)0560 – C10-0169/2025 – 2025/0241(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2025)0560),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C10-0169/2025),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die haushaltspolitische Bewertung durch den Haushaltsausschuss,
- in Kenntnis der vom rumänischen Senat im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsaktes nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar sei,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 22. Januar 2026[1],
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom xx. Juli 2026[2],
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechnungshofs vom 9. Februar 2026[3],
- gestützt auf Artikel 60 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und des Ausschusses für regionale Entwicklung (A10-XX/202X),
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche

[1] Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.
[2] Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.
[3] Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Entwicklung (A10-XX/202X),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Im Einklang mit dem Ziel, ein besseres Gleichgewicht zwischen Anreizen und Anforderungen zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten die Unterstützung im Rahmen ihrer NRP-Pläne gezielt auf die Prioritäten der GAP ausrichten, die für die langfristige Nachhaltigkeit der Landwirtschaft von wesentlicher Bedeutung sind. Die GAP nach 2027 sollte den Übergang zu nachhaltigeren Erzeugungsmethoden beschleunigen und zum Ziel der Klimaneutralität bis 2050 beitragen. ***Die neue GAP sollte ehrgeizigere Ökosystemleistungen, die über die durch verpflichtende Anforderungen erzielten Ergebnisse hinausgehen, stärker honorieren. Die neue GAP sollte für ein neues Gleichgewicht sorgen zwischen verantwortungsvoller Betriebsführung mit einer Reihe verpflichtender Anforderungen einerseits und Agrarumwelt- und Klimaaktionen andererseits, mit denen der Umwelt, dem Klima und dem Tierwohl förderliche Verpflichtungen sowie der Umstieg auf resilientere Erzeugungssysteme unterstützt werden.***	(7) Im Einklang mit dem Ziel, ein besseres Gleichgewicht zwischen Anreizen und Anforderungen zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten die Unterstützung im Rahmen ihrer NRP-Pläne gezielt auf die Prioritäten der GAP ausrichten, die für die langfristige Nachhaltigkeit der Landwirtschaft von wesentlicher Bedeutung sind. Die GAP nach 2027 sollte den Übergang zu nachhaltigeren Erzeugungsmethoden beschleunigen und zum Ziel der Klimaneutralität bis 2050 beitragen***, da im Agrarsektor das Potenzial besteht, die Treibhausgasemissionen aus Landwirtschaft und Bodennutzung zu verringern***.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) ***Das Konzept der verantwortungsvollen Betriebsführung***	(8) Die verantwortungsvolle Betriebsführung sollte

sollte eingeführt werden, um sicherzustellen, dass bei der GAP-Unterstützung der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates[9] eingehalten wird. Die verantwortungsvolle Betriebsführung sollte Mindestanforderungen an die ökologische und soziale Konditionalität sowie Schutzpraktiken umfassen, die von den Mitgliedstaaten so konzipiert werden, dass zentrale Ziele wie der Schutz von Böden und Wasserläufen vor Verschmutzung erreicht werden. Den Mitgliedstaaten sollte entsprechende Flexibilität eingeräumt werden, diese Schutzpraktiken an ihre spezifischen geografischen und klimatischen Gegebenheiten und Erzeugungssysteme anzupassen, auch durch die Festlegung von Ausnahmen. Um eine sozial nachhaltige Landwirtschaft zu fördern, müssen bei bestimmten GAP-Zahlungen Standards für Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen sowie Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz eingehalten werden. Die Europäische Charta und die verschiedenen nationalen Regelungen und Arbeitsmarktmodelle sollten beachtet, den Sozialpartnern oder den Mitgliedstaaten keine zusätzlichen Verpflichtungen in Bezug auf Durchsetzung oder Kontrollen auferlegt und doppelte Korrekturen vermieden werden.

Mindestanforderungen an die ökologische und soziale Konditionalität sowie ***einen Katalog von*** Schutzpraktiken umfassen, die von den Mitgliedstaaten so konzipiert werden, dass zentrale Ziele wie der Schutz von Böden und Wasserläufen vor Verschmutzung erreicht werden. Den Mitgliedstaaten sollte entsprechende Flexibilität eingeräumt werden, diese Schutzpraktiken an ihre spezifischen geografischen und klimatischen Gegebenheiten und Erzeugungssysteme anzupassen, auch durch die Festlegung von Ausnahmen. ***Es muss jedoch sichergestellt werden, dass die Landwirte in den einzelnen Mitgliedstaaten und in der Union unter vergleichbaren Wettbewerbsbedingungen arbeiten.*** Um eine sozial nachhaltige Landwirtschaft zu fördern, müssen bei bestimmten GAP-Zahlungen Standards für Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen sowie ***für*** Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz eingehalten werden. Die Europäische Charta und die verschiedenen nationalen Regelungen und Arbeitsmarktmodelle sollten beachtet, den Sozialpartnern oder den Mitgliedstaaten keine zusätzlichen Verpflichtungen in Bezug auf Durchsetzung oder Kontrollen auferlegt und doppelte Korrekturen vermieden werden. ***Die verantwortungsvolle Betriebsführung darf weder zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand für die Landwirte in der EU führen noch eine Renationalisierung der GAP ermöglichen.***

[9]Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung) (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Einkommensstützung für Landwirte sollte weiterhin das zentrale Instrument der Agrarpolitik sein, um den Landwirten ein angemessenes Einkommen zu sichern und eine nachhaltige Landwirtschaft und Lebensmittelerzeugung zu gewährleisten. Sie sollte dazu beitragen, einen wettbewerbsfähigen und resilienten Agrarsektor zu fördern, der hochwertige Erzeugung und Ressourceneffizienz hochhält und gleichzeitig den Generationswechsel und damit die langfristige Ernährungssicherheit gewährleistet. Die Mittelzuweisungen für die Einkommensstützung sollten zweckgebunden sein, damit sie ausschließlich für die Einkommensstützung für Landwirte verwendet werden und so Stabilität und Planbarkeit für den Agrarsektor der Union gewährleisten. Im Sinne einer hohen Wirkung und Effizienz sollte die neue GAP ein strafferes und kohärentes Instrumentarium von Interventionskategorien zur Einkommensstützung umfassen, durch das die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt werden, die Ziele der GAP zu erreichen.	(9) Die Einkommensstützung für Landwirte sollte weiterhin das zentrale Instrument der Agrarpolitik sein, um den Landwirten ein angemessenes Einkommen zu sichern und eine nachhaltige Landwirtschaft und Lebensmittelerzeugung zu gewährleisten. Sie sollte dazu beitragen, einen wettbewerbsfähigen und resilienten Agrarsektor zu fördern, der hochwertige Erzeugung und Ressourceneffizienz hochhält und gleichzeitig ***hohe Tierwohlstandards,*** den Generationswechsel und damit die langfristige Ernährungssicherheit gewährleistet. Die Mittelzuweisungen für die Einkommensstützung sollten zweckgebunden sein, damit sie ausschließlich für die Einkommensstützung für Landwirte verwendet werden und so Stabilität und Planbarkeit für den Agrarsektor der Union gewährleisten. Im Sinne einer hohen Wirkung und Effizienz sollte die neue GAP ein strafferes und kohärentes Instrumentarium von Interventionskategorien zur Einkommensstützung umfassen, durch das die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt werden, die Ziele der GAP zu erreichen.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Da die Unterstützung gezielt auf die Bedürftigsten ausgerichtet werden muss, sollten die Mitgliedstaaten die flächenbezogene ***degressive*** Einkommensstützung nur an Personen zahlen, deren Haupttätigkeit in der Landwirtschaft besteht, wobei sicherzustellen ist, dass Kleinerzeuger und pluriaktive Landwirte, die ein Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben, nicht ausgeschlossen werden.	(10) Da die Unterstützung gezielt auf die Bedürftigsten ausgerichtet werden muss, sollten die Mitgliedstaaten die flächenbezogene Einkommensstützung nur an Personen zahlen, deren Haupttätigkeit in der Landwirtschaft besteht, wobei sicherzustellen ist, dass Kleinerzeuger und pluriaktive Landwirte, die ein Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben, nicht ausgeschlossen werden.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Für die Unterstützung im Rahmen der vorliegenden Verordnung sollten die Artikel 107, 108 und 109 AEUV gelten. Im Einklang mit Artikel 42 AEUV sollten diese Bestimmungen angesichts der besonderen Merkmale des Agrarsektors jedoch nicht für Unterstützung gelten, die in den Geltungsbereich des Artikels 42 AEUV fällt und im Rahmen von und im Einklang mit der vorliegenden Verordnung, der Verordnung (EU) 202X/XXXX [NRP-Verordnung] oder der Verordnung (EU) Nr. 1308/2012 durchgeführt wird, sowie für zusätzliche nationale Finanzierungen für Interventionen, bei denen für die Unionsunterstützung Artikel 42 AEUV gilt.

Or. en

Begründung

(früherer Erwägungsgrund 59 des NRP zur GAP)

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) In Anerkennung dessen, dass die Resilienz landwirtschaftlicher Betriebe und das Risikomanagement verbessert werden müssen, sollte Unterstützung gewährt werden, damit Landwirte steigenden Risiken und zunehmenden Krisen, etwa im Zusammenhang mit dem Klimawandel oder instabilen Märkten, besser standhalten und sich an Risikomanagementinstrumenten beteiligen können, einschließlich Unterstützung für Versicherungsprämien und Beiträge zu Fonds auf Gegenseitigkeit in allen Mitgliedstaaten. Ein proaktiver Ansatz für das Risikomanagement zur Stärkung der Resilienz des Sektors sollte gefördert werden, indem angemessene Höchstfördersätze festgelegt werden und Landwirte Anreize zur Durchführung von Maßnahmen zur Risikoprävention erhalten.	(11) In Anerkennung dessen, dass die Resilienz landwirtschaftlicher Betriebe und das Risikomanagement verbessert werden müssen, sollte Unterstützung gewährt werden, damit Landwirte steigenden Risiken und zunehmenden Krisen, etwa im Zusammenhang mit dem Klimawandel oder instabilen Märkten, besser standhalten und sich an Risikomanagementinstrumenten beteiligen können, einschließlich Unterstützung für Versicherungsprämien und Beiträge zu Fonds auf Gegenseitigkeit in allen Mitgliedstaaten. Ein proaktiver Ansatz für das Risikomanagement zur Stärkung der Resilienz des Sektors sollte gefördert werden, indem angemessene Höchstfördersätze festgelegt werden und Landwirte Anreize zur Durchführung von Maßnahmen zur Risikoprävention erhalten. ***Die Inanspruchnahme von Versicherungen und die Beteiligung an Risikomanagementregelungen seitens der Landwirte sind nach wie vor begrenzt und nicht attraktiv genug, was insbesondere auf die Unzulänglichkeit bestimmter Methoden zur Berechnung von Verlusten zurückzuführen ist. Damit diese an Attraktivität gewinnen, sollten die Mitgliedstaaten geeignete alternative Methoden zur Berechnung von Verlusten vorsehen können.***

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die GAP-Ziele sollten auch durch die Förderung von Investitionen von Landwirten und Waldbesitzern verfolgt werden. Solche Investitionen können unter anderem Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung oder Modernisierung der Land- und Forstwirtschaft oder ihrer Anpassung an den Klimawandel, agroforstwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren, Energie und Wasser, den Einsatz digitaler Technologien in der Landwirtschaft, Präzisionslandwirtschaft ***sowie*** die Diversifizierung von Einkommensquellen durch andere Tätigkeiten z. B. im Bereich Agrotourismus oder Bioökonomie ***betreffen***. Es sollte auch möglich sein, Investitionen in die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen, einschließlich Bränden, Stürmen, Überschwemmungen, Schädlingsbefall und Krankheiten, zu unterstützen.	(12) Die GAP-Ziele sollten auch durch die Förderung von Investitionen von Landwirten und Waldbesitzern verfolgt werden. Solche Investitionen können unter anderem Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung oder Modernisierung der Land- und Forstwirtschaft oder ihrer Anpassung an den Klimawandel ***betreffen***, ***um die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern, moderne Arbeitsplätze zu schaffen, innovative Technologien einzuführen und das Tierwohl zu stärken, sowie*** agroforstwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren, Energie und Wasser, den Einsatz digitaler Technologien in der Landwirtschaft, Präzisionslandwirtschaft ***und*** die Diversifizierung von Einkommensquellen durch andere Tätigkeiten z. B. im Bereich Agrotourismus oder Bioökonomie ***umfassen. Um die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe zu gewährleisten, sind auch Investitionen in die regionale Verarbeitungs- und Vermarktungsinfrastruktur erforderlich***. Es sollte auch möglich sein, Investitionen in die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen, einschließlich Bränden, Stürmen, Überschwemmungen, Schädlingsbefall und Krankheiten, zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Verbesserungen des Tierwohls sollten als strategische Investition anerkannt werden, die dazu beiträgt, die Resilienz und langfristige Nachhaltigkeit des Tierhaltungssektors der Union zu stärken, die Ernährungssicherheit zu fördern, die Einkommen der Landwirte zu stabilisieren und die Landwirte bei der Anpassung an die gesellschaftlichen Anforderungen zu unterstützen. Gemäß Artikel 13 AEUV müssen die Union und die Mitgliedstaaten bei der Festlegung und Durchführung der Agrarpolitik dem Tierwohl in vollem Umfang Rechnung tragen. Durch landwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren, die zur Verbesserung des Tierwohls beitragen – gegebenenfalls etwa mit Blick auf die Verbesserung der Tiergesundheit, die Verlängerung der Lebensdauer, bessere Haltungsbedingungen oder mehr Platz – könnten die Sterblichkeit sowie Krankheitsrisiken weiter gesenkt, die Robustheit der Tiere gestärkt und eine stabilere Erzeugung gefördert werden. Da vermeidbare Verluste verringert und die Tiergesundheit verbessert werden, tragen solche Verfahren dazu bei, das Einkommen landwirtschaftlicher Betriebe zu stabilisieren, das Risikomanagement zu stärken, die langfristige Lebensfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit des Tierhaltungssektors der Union zu unterstützen und gleichzeitig die Klima- und Umweltziele der Union voranzubringen. Besondere Aufmerksamkeit sollte jedoch der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe der Union sowohl auf europäischer als auch auf globaler Ebene sowie den wirtschaftlichen Implikationen gewidmet werden, die sich

	aus der Umsetzung hoher Tierwohlstandards ergeben. Sollen höhere Tierwohlstandards gelten, so ist es erforderlich, angemessene Finanzmittel vorzusehen, um die Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe zu gewährleisten und den Landwirten ein faires Einkommen zu sichern, ohne den Verbrauchern unverhältnismäßige Kosten aufzuerlegen, sowie um schutzbedürftigen Gruppen den täglichen Zugang zu einer nahrhaften Mahlzeit zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um eine starke, nachhaltige und resiliente Gemeinsame Agrarpolitik, Ernährungssicherheit, den Generationswechsel ***und*** lebendige ländliche Gebiete zu gewährleisten, werden in dieser Verordnung besondere Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) im Einklang mit dem allgemeinen Ziel gemäß Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) [...] [NRP] festgelegt.	Um eine starke, nachhaltige und resiliente Gemeinsame Agrarpolitik, ***die*** Ernährungssicherheit ***der Union***, den Generationswechsel***,*** lebendige ländliche Gebiete ***sowie eine florierende Bioökonomie*** zu gewährleisten, werden in dieser Verordnung besondere Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) im Einklang mit dem allgemeinen Ziel gemäß Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) [...] [NRP] festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	Begriffsbestimmungen
	Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck
	(1) „Landwirt“
	i) eine natürliche oder juristische Person, deren Betrieb sich in der Union befindet und deren Haupttätigkeit eine landwirtschaftliche Tätigkeit ist, wie sie von den Mitgliedstaaten im GAP-Kapitel ihrer NRP-Pläne gemäß Titel III der NRP-Verordnung im Einklang mit den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien definiert wird, oder
	ii) eine natürliche oder kleine juristische Person, deren Haupttätigkeit nicht in der Landwirtschaft besteht, die aber eine landwirtschaftliche Tätigkeit in einem von den Mitgliedstaaten festgelegten Mindestumfang ausübt;
	(2) „Begünstigter“ im Zusammenhang mit der Durchführung von LEADER eine natürliche oder juristische Person oder eine Einrichtung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die in dem von der einschlägigen lokalen Entwicklungsstrategie abgedeckten Gebiet niedergelassen oder tätig ist und zur Umsetzung dieser Strategie beiträgt, einschließlich öffentlicher Stellen, Wirtschafts- und Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft und anderer lokaler Akteure;
	(3) „aktiver Landwirt“ in erster Linie Landwirte die in ihrem Betrieb eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Als aktive Landwirte gelten auch Landwirte, deren Haupttätigkeit nicht in der Landwirtschaft besteht, die aber ein von den Mitgliedstaaten festgelegtes Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben;

(4) „Vorhaben“ eine Zahlung im Zusammenhang mit der GAP, die Landwirten oder anderen Begünstigten im Rahmen von flächen- und tierbezogenen GAP-Interventionen zur Einkommensstützung gemäß Artikel 5 [Arten der Unterstützung] Buchstaben a bis g, o und p dieser Verordnung gewährt wird;

(5) „neuer Landwirt“ einen Landwirt, der kein Junglandwirt ist und erstmals den Betrieb leitet, unabhängig von der Rechtsform des landwirtschaftlichen Betriebs;

(6) „ökologischer/biologischer Landbau“ ein System für die ökologische/biologische Produktion, das gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a] zertifiziert ist;

(7) „Betrieb“ die Gesamtheit der für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzten Einheiten, die vom einem Landwirt verwaltetet werden und sich im Hoheitsgebiet desselben Mitgliedstaats sowie im räumlichen Geltungsbereich der Verträge gemäß Artikel 52 EUV und den Artikeln 349 und 355 AEUV befinden;

(8) „landwirtschaftliches Wissens- und Informationssystem“ oder „AKIS“ die Zusammenfassung von Organisationsstrukturen und Wissenstransfer zwischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die Wissen und Innovation für die Landwirtschaft und verwandte Bereiche nutzen und produzieren, gemäß Artikel 20 dieser Verordnung;

(9) „die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres“ alle Inseln des Ägäischen Meeres mit Ausnahme Kretas und Euböas;

[1a] Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die

ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj).

Or. en

Begründung

(vormals NRP Art. 4 Nrn. 14, 15, 17, 23 + Def. „aktiver Landwirt“ VdL-Schreiben + NRP Art. 4 Abs. 3c, 9c, 16 einschließlich Änderungen); neuer Text (2) Definition von „Begünstigter“ im Zusammenhang mit LEADER; (5) „unabhängig von der Rechtsform des landwirtschaftlichen Betriebs“ hinzugefügt; sprachliche Korrektur vorgenommen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1b
	In den NRP-Plänen vorzusehende Begriffsbestimmungen
	(1) Die Mitgliedstaaten legen im GAP-Kapitel ihrer NRP-Pläne gemäß Titel III der NRP-Verordnung ihre Begriffsbestimmungen für „landwirtschaftliche Tätigkeit“, „landwirtschaftliche Fläche“, „förderfähige Hektarfläche“ und „Junglandwirt“ nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien und gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie unabhängig von der Rechtsform der betreffenden Personen fest.
	(2) Die Bestimmung des Begriffs „landwirtschaftliche Tätigkeit“ erfolgt auf der Grundlage einer oder beider der folgenden Tätigkeiten:

a) Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, was alle Tätigkeiten umfasst, die auf die Herstellung dieser Erzeugnisse abzielen; landwirtschaftliche Erzeugnisse sind Erzeugnisse, die in Anhang I AEUV aufgeführt sind, mit Ausnahme von Fischereierzeugnissen, sowie Baumwolle, Kurzumtriebsplantagen und Erzeugnissen der Paludikultur;

b) Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen, d. h. Tätigkeiten, die darauf abzielen, die Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand zu erhalten; sofern es aus Gründen des Tierwohls oder des Umweltschutzes hinreichend gerechtfertigt ist, kann eine extensive Beweidung einer landwirtschaftlichen Fläche, die nicht zu einer Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung für die betreffenden Landwirte führt, ebenfalls unter den Begriff „Erhaltung“ fallen.

(3) Der Begriff „landwirtschaftliche Fläche“ ist so zu definieren, dass er nur Flächen umfasst, die für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden, auch wenn sie Agroforstsysteme bilden.

(4) Der Begriff „förderfähige Hektarfläche“ gemäß Absatz 1 ist so zu definieren, dass er nur Flächen umfasst, die vom Landwirt bewirtschaftet werden:

a) landwirtschaftliche Flächen, auf denen unter der Kontrolle des Landwirts eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, und, falls auf diesen Flächen auch nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten ausgeübt werden, auf denen diese landwirtschaftliche Tätigkeit überwiegt;

b) Flächen, für die Unterstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und g [flächenbezogene Einkommensstützung, Kleinerzeuger] dieser Verordnung oder im Rahmen der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 2 Unterabschnitt 2

[Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit [einschließlich aller Ansprüche], Kleinerzeugerregelung] der Verordnung (EU) 2021/2115 gewährt wird, und auf denen infolge von Zusagen und Verpflichtungen, welche sich aus Interventionen auf Unionsebene oder auf nationaler Ebene oder aus anderen Programmen ergeben, die zu den spezifischen Umwelt- und Klimazielen der GAP beitragen, keine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Landschaftselemente und andere Elemente wie etwa Agri-Photovoltaik, die nicht unter die Verpflichtungen und Regelungen gemäß Buchstabe b fallen, als „förderfähige Hektarfläche“ gelten, sofern diese Landschaftselemente und anderen Elemente die Durchführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen und auf der landwirtschaftlichen Parzelle nicht vorherrschen.

(5) Der Begriff „Junglandwirt“ ist so zu definieren, dass mindestens die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) der Landwirt ist 40 Jahre alt oder jünger;

b) der Landwirt ist der Betriebsleiter.

Gilt ein Landwirt zum Zeitpunkt des ersten Zugangs zu Unterstützung als „Junglandwirt“, so bleibt dieser Status für die gesamte Dauer des im Rahmen der betreffenden Stützungsregelung festgelegten Förderzeitraums bestehen, unabhängig davon, ob der Landwirt zu einem späteren Zeitpunkt die Altersobergrenze überschreitet.

Or. en

(vormals NRP Art. 4 Nr. 22 einschließlich Änderungen); (1) „unabhängig von ihrer Rechtsform“ hinzugefügt; (2a) „und Erzeugnissen der Paludikultur“; (4) Streichung von „die den Landwirten zur Verfügung stehen und Folgendes umfassen“; „vom Landwirt bewirtschaftet“ hinzugefügt; (4a) Streichung von „hinsichtlich Bewirtschaftung, Nutzen und

finanzielle Risiken“; (4c) „und andere Elemente wie etwa Agri-Photovoltaik“, „und andere Elemente“; (5a) Streichung von „zwischen 35 Jahren und“, sprachliche Korrektur vorgenommen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission nimmt nationale GAP-Empfehlungen an, die jedem Mitgliedstaat vor der Vorlage seines jeweiligen NRP-Plans eine Orientierungshilfe für die Umsetzung der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] im Rahmen des NRP-Plans gemäß Artikel 22 der genannten Verordnung bieten. ***Mit*** den nationalen GAP-Empfehlungen ***soll Folgendes erreicht werden***:	Die Kommission nimmt nationale GAP-Empfehlungen ***gemäß Artikel 288 AEUV*** an, die jedem Mitgliedstaat ***mindestens sechs Monate*** vor ***Ablauf*** der ***Frist für die*** Vorlage seines jeweiligen NRP-Plans ***und unter Berücksichtigung der regionalen Unterschiede auf NUTS-2-Ebene*** eine Orientierungshilfe für die Umsetzung der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] im Rahmen des NRP-Plans gemäß Artikel 22 der genannten Verordnung bieten. Den nationalen GAP-Empfehlungen ***liegen folgende Elemente zugrunde***:

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Förderung des Zugangs zu Wissen sowie Beschleunigung von Innovation und digitalem Wandel für einen florierenden Agrar- und Lebensmittelsektor.	Förderung des Zugangs zu Wissen sowie Beschleunigung von Innovation und digitalem Wandel für einen florierenden Agrar- und Lebensmittelsektor***, einschließlich des Zugangs zu digitalen Lösungen und Systemen der Präzisionslandwirtschaft***.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Stärkung der wirtschaftlichen Vitalität ländlicher Gebiete.

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die nationalen GAP-Empfehlungen können von der Kommission ***gegebenenfalls*** aktualisiert werden.	Die nationalen GAP-Empfehlungen können von der Kommission ***im Zusammenhang mit der in Artikel 25 der NRP-Verordnung genannten Halbzeitüberprüfung*** aktualisiert werden.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission stützt sich bei den nationalen GAP-Empfehlungen auf eine Analyse der Situation im Agrarsektor und in den ländlichen Gebieten ***in dem betreffenden Mitgliedstaat, einschließlich demografischer*** Faktoren, ***struktureller*** und ***territorialer*** Merkmale sowie ***der*** Ernährungssicherheit.	(2) Die Kommission stützt sich bei den nationalen GAP-Empfehlungen auf eine Analyse der Situation im Agrarsektor und in den ländlichen Gebieten ***und Regionen sowie der Vitalität der ländlichen Gemeinschaften. Diese Analyse umfasst die demografischen*** Faktoren, ***die strukturellen*** und ***territorialen*** Merkmale sowie ***die*** Ernährungssicherheit ***in dem***

betreffenden Mitgliedstaat..

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In den nationalen GAP-Empfehlungen ***identifiziert*** die Kommission ***insbesondere*** die wichtigsten Herausforderungen, die ***jeder Mitgliedstaat*** in ***seinem NRP-Plan*** auf der Grundlage der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] angehen ***muss***.	(3) In den nationalen GAP-Empfehlungen ***kann*** die Kommission die wichtigsten Herausforderungen ***identifizieren***, die ***die einzelnen Mitgliedstaaten und ihre jeweiligen Regionen*** in ***ihren NRP-Plänen*** auf der Grundlage der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] angehen ***müssen***.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2a
	Besondere Anforderungen für GAP-Interventionen
	(1) Vor der Vorlage eines GAP-spezifischen Kapitels des NRP bewerten die Mitgliedstaaten ihre Erfordernisse im Rahmen jedes spezifischen Ziels gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Kommission. Sie konzipieren ihre Interventionen auf der Grundlage dieser Bewertung.

(2) Für jede Intervention, die sie in ihre Pläne aufnehmen, übermitteln die Mitgliedstaaten folgende Informationen:

a) die Interventionskategorie, auf der die Intervention beruht, ihren räumlichen Geltungsbereich und die Art des Gebiets, auf das damit abgezielt wird;

b) gegebenenfalls eine Begründung der Intervention auf der Grundlage einer Bedarfsanalyse;

c) gegebenenfalls die Sektoren oder die Gruppe von Landwirten oder anderen Begünstigten, auf die mit der Intervention abgezielt wird, sowie den Umwelt- und Klimaschwerpunkt gemäß Artikel 4 dieser Verordnung;

d) eine Erläuterung der einschlägigen Kriterien in Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft gemäß Artikel 20c (neu) [interne Stützung im Rahmen der WTO] und Anhang XVII [WTO-Anhang] dieser Verordnung;

e) eine Beschreibung der Konzeption der Intervention, einschließlich der Fördervoraussetzungen, und der Agrarumwelt- und Klimaaktionen gemäß Artikel 10 dieser Verordnung;

f) eine Beschreibung der unter die Intervention fallenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverfahren auf der Grundlage der Klassifizierung dieser Verfahren durch die Gemeinsame Forschungsstelle im Einklang mit Artikel 3 Absatz 5 dieser Verordnung.

(2) Die Mitgliedstaaten bestimmen den Betrag der Unterstützung für die Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung auf der Grundlage der in den Übergangsplänen enthaltenen Kostenschätzungen. Der Betrag dieser Unterstützung ist auf [200 000 EUR] pro Landwirt und Programmplanungszeitraum des Plans

begrenzt.

(3) Beträgt die öffentliche Unterstützung gemäß Artikel 13 dieser Verordnung für ein Investitionsvorhaben nicht mehr als 100 000 EUR und unterliegt sie nicht den Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge, so kann diese Unterstützung in Form von standardisierten Einheitskosten, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierungen erfolgen. Die Mitgliedstaaten können auch auf alternative Formen der vereinfachten Unterstützung zurückgreifen, etwa auf projektbezogene Pauschalfinanzierungen.

Or. en

Begründung

former NRP Art. 36) and amended; (1) new amendment; original text: (1) Member States shall provide for each intervention in their Plans (this is now Para 2); (1b) new amendment; original text (b) where applicable, sectors targeted by the intervention or group of farmers or other beneficiaries targeted under the intervention, CAP environment and climate priority area, in accordance with Article 4 of this Regulation (this is now 1c); original (f) deleted: (f) in relation to the interventions in certain sectors referred to in Part II, Title I, Chapter IIa of Regulation (EU) No 1308/2013, justification for targeting the selected sectors and complementarity with other CAP interventions, and where relevant, with other measures set out in the Plan; (3) original text + addition of last sentence: linguistic correction added.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten ***legen gemäß*** Anhang I Teil C auf nationaler oder regionaler Ebene Schutzpraktiken ***fest, die*** die Landwirte und anderen Begünstigten, die Unterstützung gemäß Absatz 2 erhalten, ***einhalten müssen***, um die folgenden Ziele zu erreichen:	(4) Die Mitgliedstaaten ***erstellen auf der Grundlage der in*** Anhang I Teil C ***festgelegten allgemeinen Ziele*** auf nationaler oder regionaler Ebene ***einen Katalog von*** Schutzpraktiken***, aus dem*** die Landwirte und anderen Begünstigten, die Unterstützung gemäß Absatz 2 erhalten, ***wählen können***, um die folgenden Ziele zu erreichen:

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Schutz des Bodens vor Erosion, Erhaltung des Bodenpotenzials, Erhaltung der organischen Substanz im Boden, einschließlich mittels Fruchtfolge oder Diversifizierung***, *sowie Schutz vor dem Abbrennen von Stoppelfeldern***;	b) Schutz des Bodens vor Erosion, Erhaltung des Bodenpotenzials, Erhaltung der organischen Substanz im Boden, einschließlich mittels Fruchtfolge oder Diversifizierung;

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten beschreiben im NRP-Plan die Schutzpraktiken, die für jedes der in Absatz 4 genannten Ziele festgelegt wurden, einschließlich ihres räumlichen Geltungsbereichs, sowie die Landwirte und anderen Begünstigten, die die Praktik umsetzen müssen, und legen eine Zusammenfassung der einzelnen Schutzpraktiken vor. ***Bei der Festlegung der Schutzpraktiken tragen die Mitgliedstaaten den nationalen GAP-Empfehlungen gemäß Artikel 2 so umfassend wie möglich Rechnung.*** Die Mitgliedstaaten passen die Schutzpraktiken an die unterschiedlichen Bodenbewirtschaftungssysteme und die unterschiedlichen Umwelt- und Klimabedingungen in ihrem Hoheitsgebiet an.	(5) Die Mitgliedstaaten beschreiben im NRP-Plan die Schutzpraktiken, die für jedes der in Absatz 4 genannten Ziele festgelegt wurden, einschließlich ihres räumlichen Geltungsbereichs, sowie die Landwirte und anderen Begünstigten, die die Praktik umsetzen müssen, und legen eine Zusammenfassung der einzelnen Schutzpraktiken vor. Die Mitgliedstaaten passen die Schutzpraktiken an die unterschiedlichen Bodenbewirtschaftungssysteme und die unterschiedlichen Umwelt- und Klimabedingungen in ihrem Hoheitsgebiet an.

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten nehmen in den NRP-Plan Verweise auf die einschlägigen nationalen Rechtsakte zur Umsetzung der Schutzpraktiken auf. Sind im nationalen Recht Schutzpraktiken festgelegt, so reichen diese Verweise für die Zwecke dieses Absatzes aus.

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Bei der Festlegung der in Absatz 4 genannten Schutzpraktiken können die Mitgliedstaaten in ihrem NRP-Plan spezifische Ausnahmen von diesen Schutzpraktiken auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien wie Kulturen, Bodenarten und Bewirtschaftungssysteme oder Schäden an Dauergrünland unter anderem durch wild lebende Tiere oder invasive Arten vorsehen. Diese spezifischen Ausnahmen müssen ***hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereichs begrenzt sein***, dürfen nur vorgesehen sein, wenn und soweit sie erforderlich sind, um spezifischen Problemen bei der Anwendung dieser Praktiken zu begegnen, und dürfen weder den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen noch den Wettbewerb	(7) Bei der Festlegung der in Absatz 4 genannten Schutzpraktiken können die Mitgliedstaaten in ihrem NRP-Plan spezifische Ausnahmen von diesen Schutzpraktiken auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien wie Kulturen, Bodenarten und Bewirtschaftungssysteme oder Schäden an Dauergrünland unter anderem durch wild lebende Tiere oder invasive Arten vorsehen. Diese spezifischen Ausnahmen müssen ***im gesamten Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats gelten***, dürfen nur vorgesehen sein, wenn und soweit sie erforderlich sind, um spezifischen Problemen bei der Anwendung dieser Praktiken zu begegnen, und dürfen weder den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen noch den Wettbewerb

verzerren.

verzerren.

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Mitgliedstaaten können vorübergehende Ausnahmen von Schutzpraktiken gewähren, wenn die Witterungsbedingungen Landwirte und andere Begünstigte daran hindern, diese Verfahren anzuwenden, oder wenn die Anwendung dieser Schutzpraktiken den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen würde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die vorübergehenden Ausnahmen ***in ihrem Geltungsbereich und ihrer Dauer auf das erforderliche Maß begrenzt sind,*** auf objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen und weder den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen noch den Wettbewerb verzerren.	(8) Die Mitgliedstaaten können vorübergehende Ausnahmen von Schutzpraktiken gewähren, wenn die Witterungsbedingungen ***oder andere Einschränkungen wie Pflanzenkrankheiten, Schädlingsbefall oder landesweite oder lokale Unruhen*** Landwirte und andere Begünstigte daran hindern, diese Verfahren anzuwenden, oder wenn die Anwendung dieser Schutzpraktiken den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen würde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die vorübergehenden Ausnahmen auf objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen und weder den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen noch den Wettbewerb verzerren.

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 9 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Dabei beziehen die Mitgliedstaaten den Agrarsektor in die Konzeption und Umsetzung dieser Maßnahmen ein und gewährleisten einen auf nationaler und EU-Ebene vergleichbaren und praxisorientierten Ansatz bei deren

Anerkennung.

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Werden Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen im Wege von Kooperationsvereinbarungen durchgeführt, so können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die Einhaltung der einschlägigen Schutzpraktiken auf der Ebene der Kooperative oder der kollektiven Maßnahme bewertet wird, sofern die in Absatz 4 genannten Ziele erreicht werden. In diesen Fällen sind die einzelnen Mitglieder der Kooperative nicht verpflichtet, die Schutzpraktiken separat einzuhalten, und es werden auch keine Kürzungen oder finanziellen Sanktionen auf der Grundlage des einzelnen Betriebs für die Parzellen des Betriebs berechnet, die tatsächlich an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind. Für alle übrigen Parzellen des Betriebs wird die Einhaltung der einschlägigen Schutzpraktiken weiterhin auf Ebene des einzelnen Betriebs bewertet.

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9b) Ist ein Begünstigter nicht in der

Union niedergelassen, übt aber in einem bestimmten Mitgliedstaat landwirtschaftliche Tätigkeiten aus, so kann die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats als Zahlungsbedingung verlangen, dass der Begünstigte alle Informationen vorlegt, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen an die verantwortungsvolle Betriebsführung zu überprüfen, einschließlich Aufzeichnungen über Landnutzung, Fruchtfolge, Tierhaltung und Anwendung von Betriebsmitteln auf landwirtschaftlichen Flächen, die von diesem Begünstigten bewirtschaftet werden, oder sich Kontrollen zu unterziehen.

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3a
	System zur Kontrolle der verantwortungsvollen Betriebsführung
	(1) Die Mitgliedstaaten überprüfen im Rahmen der Kontrollen gemäß Artikel 58 der NRP-Verordnung [Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten] die Einhaltung der Anforderungen hinsichtlich der verantwortungsvollen Betriebsführung gemäß Artikel 3 dieser Verordnung seitens der Begünstigten.
	Beträgt die im geodatenbasierten Antrag gemäß Artikel 20j (neu) [InVeKoS] angegebene gemäß Unterabsatz 1 förderfähige Fläche höchstens 10 Hektar, so sind die Begünstigten von Kontrollen und Sanktionen nach diesem Artikel ausgenommen.
	Wurde ein Begünstigter für eine Vor-Ort-

Kontrolle eines Beihilfeantrags oder eines Zahlungsantrags ausgewählt, so wählen die Mitgliedstaaten diesen Begünstigten im Rahmen des Möglichen und unter Berücksichtigung der damit verbundenen Risiken nicht für eine anschließende Kontrolle und Kontrollstichprobe für das betreffende Jahr aus, es sei denn, die Umstände erfordern mehr als eine Vor-Ort-Kontrolle, um einen wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten. Diese Bestimmung verringert nicht den Umfang der Überprüfungen.

(2) Die Mitgliedstaaten setzen ihre Kontroll- und Durchsetzungssysteme in den Bereichen Klima und Umwelt, öffentliche Gesundheit, Pflanzengesundheit und Tierschutz, Sozial- und Arbeitsrecht, geltende Arbeitsnormen ein, um sicherzustellen, dass die Begünstigten der Unterstützung die Anforderungen gemäß Absatz 1 erfüllen.

(3) Die Verwaltungsbehörde oder Zahlstelle wird gegebenenfalls mindestens einmal jährlich über Fälle von Nichteinhaltung unterrichtet, wenn diesbezüglich vollstreckbare Beschlüsse im Rahmen der anwendbaren Kontroll- und Durchsetzungssysteme gemäß Absatz 2 vorliegen. Diese Unterrichtung umfasst eine Bewertung und Einstufung von Schwere, Ausmaß, Dauer oder wiederholtem Auftreten und Vorsätzlichkeit der betreffenden Nichteinhaltung.

(4) Die verwaltungsrechtlichen Sanktionen gemäß Absatz 5 gelten nur dann bei Nichteinhaltung der Anforderungen in Bezug auf verantwortungsvolle Betriebsführung nach Artikel 3 der Verordnung XX [verantwortungsvolle Betriebsführung], wenn die Nichteinhaltung das Ergebnis einer Handlung oder Unterlassung ist, die unmittelbar dem betreffenden

Begünstigten anzulasten ist, und wenn eine oder beide der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Nichteinhaltung steht im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Begünstigten wie von den Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen nach Artikel 1b (neu) Nummer 2 [Rahmendefinition der landwirtschaftlichen Tätigkeit] festgelegt;

b) die Nichteinhaltung betrifft den Betrieb gemäß Artikel 1a (neu) Nummer 4a [Begriffsbestimmungen – Betrieb] oder andere von dem Begünstigten verwaltete Flächen, die sich im Hoheitsgebiet desselben Mitgliedstaats befinden.

Betrifft die Nichteinhaltung jedoch Waldgebiete, so werden die Sanktionen nach Absatz 5 nicht angewendet, wenn für das betreffende Gebiet keine Unterstützung beantragt wird.

(5) Die Mitgliedstaaten richten ein System von verwaltungsrechtlichen Sanktionen ein, die auf die in Absatz 4 genannten Begünstigten angewendet werden, die im Laufe des betreffenden Kalenderjahres zu keinem Zeitpunkt die Anforderungen der verantwortungsvollen Betriebsführung erfüllen.

Die Sanktionen bestehen in der Kürzung oder dem Ausschluss des Gesamtbetrags der Zahlungen im Rahmen der in Artikel 5 Absatz 1, Buchstaben a bis f sowie o und p dieser Verordnung aufgeführten Maßnahmen insofern, als sie die Unterstützung für örtliche landwirtschaftliche Erzeugungen betreffen, die dem betreffenden Begünstigten aufgrund durch ihn gestellter oder im Laufe des Kalenderjahres, in dem die Nichteinhaltung festgestellt wurde, zu stellender Beihilfeanträge gewährt wurde oder gewährt werden sollte.

Die Sanktionen werden auf der Grundlage der Zahlungen berechnet, die

in dem Kalenderjahr der Begehung der Nichteinhaltung gewährt wurden oder noch zu gewähren sind. Wenn es jedoch nicht möglich ist, festzustellen, in welchem Kalenderjahr die Nichteinhaltung begangen wurde, werden die Kürzungen oder Ausschlüsse auf der Grundlage der Zahlungen berechnet, die in dem Kalenderjahr, in dem die Nichteinhaltung festgestellt wird, gewährt wurden oder noch zu gewähren sind.

Bei der Berechnung dieser Sanktionen wird die in Absatz 3 genannte Bewertung und Einstufung von Schwere, Ausmaß, Dauer oder wiederholtem Auftreten und Vorsätzlichkeit der betreffenden Nichteinhaltung berücksichtigt. Eine gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der in Anhang I Teile A und B dieser Verordnung XX aufgeführten Rechtsakte wegen derselben Handlung oder Unterlassung eines Landwirts oder eines anderen Begünstigten verhängte Sanktion wird bei der Berechnung der Sanktionen nach Unterabsatz 1 berücksichtigt.

Die infolge der Verhängung einer Sanktion gekürzten Ausgaben gelten als rechtmäßig und ordnungsgemäß. Die Kürzung beträgt im Regelfall 3 % des Gesamtbetrags der Zahlungen. Bei vorsätzlicher Nichteinhaltung beträgt die Kürzung mindestens 15 % des Betrags dieser Zahlungen.

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass in folgenden Fällen keine verwaltungsrechtlichen Sanktionen verhängt werden:

a) Die Nichteinhaltung ist auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen.

b) Der Verstoß ist auf eine Anordnung einer Behörde zurückzuführen.

Or. en

Begründung

Vormals Artikel 62 Absätze 1 bis 5 der NRP-Verordnung, sprachliche Korrektur vorgenommen.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten unterstützen Landwirte und andere Begünstigte ***zumindest bei jedem der folgenden*** Umwelt- und ***Klimaschwerpunkte:***	Die Mitgliedstaaten unterstützen Landwirte und ***können*** andere Begünstigte ***in den folgenden – von den Mitgliedstaaten festzulegenden –*** Umwelt- und ***Klimaschwerpunkten unterstützen.***

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mitgliedstaaten mit Gebieten, die aufgrund von Nitratüberschüssen von Wasserverschmutzung betroffen sind, unterstützen Landwirte bei der Extensivierung von Tierhaltungssystemen oder ***bei*** der Diversifizierung auf andere landwirtschaftliche Tätigkeiten.	Mitgliedstaaten mit ***landwirtschaftlichen*** Gebieten, die aufgrund von Nitratüberschüssen von Wasserverschmutzung betroffen ***oder erheblich davon bedroht*** sind, unterstützen Landwirte bei der ***Anwendung nachhaltigerer Bewirtschaftungsverfahren in ihren Tierhaltungssystemen und anderer Lösungen, einschließlich kooperativer Ansätze, sowie bei der*** Extensivierung von Tierhaltungssystemen oder der Diversifizierung auf andere landwirtschaftliche Tätigkeiten.

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***degressive*** flächenbezogene Einkommensstützung;	a) flächenbezogene Einkommensstützung;

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Umverteilungsprämie;

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Unterstützung für Investitionen von Landwirten und ***Waldbesitzern***;	i) Unterstützung für Investitionen von Landwirten***, Waldbesitzern*** und ***Kooperativen***;

Or. en

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ja) Unterstützung für Junglandwirte (einschließlich eines Starterpakets für Junglandwirte);

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe j b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	jb) Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,

Or. en

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe j c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	jc) Unterstützung für die Förderung der genossenschaftlichen Landwirtschaft;

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
l) ***LEADER***;	l) ***Investitionen in ländliche Gemeinschaften***;

Or. en

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
n) Initiativen der territorialen und lokalen Zusammenarbeit;	n) Initiativen der territorialen und lokalen Zusammenarbeit***, einschließlich LEADER***;

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe n a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	na) Unterstützung für Investitionen in die Entwicklung des ländlichen Raums, z. B. Investitionen in grundlegende Dienstleistungen, kleine ländliche Infrastrukturen, Flurbereinigung und Neuzuweisung sowie Dorferneuerung in ländlichen Gebieten;

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe o a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	oa) Unterstützung für Investitionen in vorbeugende Hochwasser- oder Küstenschutzmaßnahmen und nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit den spezifischen

	Zielen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer v der Verordnung (EU) [...] [NRP];

Or. en

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe o b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ob) Unterstützung für Investitionen in Bewässerung;

Or. en

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Interventionen gemäß Absatz 1 Buchstaben a, b, c und g gelten nicht für die in Titel VI der NRP-Verordnung genannten Gebiete in äußerster Randlage.

Or. en

Begründung

(vormals Artikel 35 Absatz 2 der NRP-Verordnung)

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Interventionen gemäß Absatz 1	(2) Interventionen gemäß Absatz 1

Buchstaben a bis ***k*** und Interventionen in bestimmten Sektoren gemäß Teil II Titel I Kapitel IIa der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sind Interventionen zur Einkommensstützung, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) [...] [NRP] aus dem Fonds zu finanzieren sind.	Buchstaben a bis ***ja*** und Interventionen in bestimmten Sektoren gemäß Teil II Titel I Kapitel IIa der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sind Interventionen zur Einkommensstützung, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) [...] [NRP] aus dem Fonds zu finanzieren sind.

Or. en

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Eine Beihilfe im Rahmen der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Interventionen gilt als mit dem in Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 dargelegten Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen vereinbar.

Or. en

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Um den Zugang zu den in Absatz 1 genannten Interventionen sowie zu den Interventionen gemäß Artikel 16 zu erleichtern, richten die Mitgliedstaaten Zugangspunkte, z. B. regionale zentrale Anlaufstellen, für Landwirte ein. Diese Zugangspunkte können unter anderem Informationen über Fördermöglichkeiten und -verfahren bereitstellen und den

Einstieg und die Niederlassung von Landwirten im Agrarsektor erleichtern, unter anderem indem sie ihnen bei der Einreichung von Förderanträgen helfen und Orientierungshilfen bieten.

Or. en

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Degressive flächenbezogene Einkommensstützung	Flächenbezogene Einkommensstützung

Or. en

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Differenzierung der Zahlungen kann in Form jährlicher Pauschalbeträge erfolgen, die ganz oder teilweise an die Stelle der flächenbezogenen Einkommensstützung je förderfähige Hektarfläche treten. Die Mitgliedstaaten gewähren Junglandwirten eine höhere Unterstützung je förderfähige Hektarfläche.	Die Differenzierung der Zahlungen kann in Form jährlicher Pauschalbeträge erfolgen, die ganz oder teilweise an die Stelle der flächenbezogenen Einkommensstützung je förderfähige Hektarfläche treten. ***Entsprechend dem Mindestbetrag von 8 % des Betrags für die Einkommensstützung im Rahmen der GAP, den*** die Mitgliedstaaten ***gemäß Artikel 35 Absatz 4 Unterabsatz 1 Nummer 3 (neu) [Unterstützung für Junglandwirte] der Verordnung (EU) 202X/XXXX [NRP] für Interventionen für Junglandwirte bereitstellen müssen,*** gewähren ***die Mitgliedstaaten*** Junglandwirten eine höhere Unterstützung je förderfähige Hektarfläche.

Or. en

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Gesamtbetrag der Zahlungen je Landwirt, der gemäß Absatz 2 festgesetzt wird, ist degressiv, wobei folgende Regeln gelten:	***entfällt***
a) Die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 20 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 25 %, wenn der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt zwischen 20 000 EUR und 50 000 EUR liegt;	
b) die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 50 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 50 %, wenn sich der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt auf mehr als 50 000 EUR und weniger als 75 000 EUR beläuft;	
c) die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 75 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 75 %, wenn sich der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt auf mehr als 75 000 EUR beläuft.	

Or. en

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten können eine Obergrenze für die einem Betriebsinhaber für ein bestimmtes Kalenderjahr zu gewährende flächenbezogene Einkommensstützung einführen. Mitgliedstaaten, die beschlossen haben, eine Deckelung einzuführen, kürzen den Betrag dieser Einkommensstützung, der 100 000 EUR übersteigt, um 100 %.

Or. en

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Gesamtbetrag der flächenbezogenen Einkommensstützung darf höchstens ***100*** 000 EUR pro ***Landwirt*** und Jahr betragen. ***Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung juristischer Personen gilt diese Deckelung für*** die ***Gesamtheit der Betriebe, die unter*** der ***Kontrolle einer juristischen oder natürlichen*** Person ***stehen***.	(4) Der Gesamtbetrag der flächenbezogenen Einkommensstützung darf ***jedoch*** höchstens ***500*** 000 EUR pro ***natürliche Person*** und Jahr betragen. Die ***Kommission erfasst den Betrag*** der ***Zahlungen pro natürliche*** Person.

Or. en

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Antragsteller, die das nach nationalem Recht festgelegte Rentenalter erreichen und eine Altersrente beziehen, spätestens ab 2032 keine Unterstützung nach diesem Artikel mehr erhalten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Flächen, für die Unterstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und g oder im Rahmen der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 gewährt wird, wenn infolge von Zusagen und Verpflichtungen, welche sich aus Interventionen auf Unionsebene ***oder*** auf nationaler Ebene oder aus anderen Programmen ergeben, die zu den Umwelt- und Klimaschwerpunkten der GAP gemäß Artikel 4 beitragen, keine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird;	b) Flächen, für die Unterstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und g oder im Rahmen der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 gewährt wird, wenn infolge von Zusagen und Verpflichtungen, welche sich aus Interventionen auf Unionsebene***,*** auf nationaler ***oder regionaler*** Ebene oder aus anderen Programmen ergeben, die zu den Umwelt- und Klimaschwerpunkten der GAP gemäß Artikel 4 beitragen, keine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird;

Or. en

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Interventionen gemäß Artikel 5Absatz 1 Buchstaben a bis c, g, ja und o bis r dieser Verordnung sind Interventionen zur Einkommensstützung, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii Buchstabe a [Haushalt] über den Fonds zu finanzieren sind.
	Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben d bis f, h bis j, jb bis ob und s dieser Verordnung sind Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii Buchstabe b[Haushalt] der NRP-Verordnung aus dem Fonds zu finanzieren sind.
	Die geplante durchschnittliche Hektarbeihilfe im Rahmen der flächenbezogenen Einkommensstützung gemäß Unterabsatz 1 muss in den einzelnen Mitgliedstaaten mindestens 130 EUR und höchstens 200 EUR betragen. Für Baumwolle sind die Beihilfen in Artikel 13b (neu) festgelegt.

Or. en

Begründung

vormals NRP Artikel 35 Absatz 3 einschließlich Änderungen; Interventionen gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben a bis k und r der NRP-Verordnung sind Interventionen zur Einkommensstützung, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii [Haushalt] aus dem Fonds zu finanzieren sind. Die geplante durchschnittliche Hektarbeihilfe für die degressive flächenbezogene Einkommensstützung gemäß Unterabsatz 1 beträgt für jeden Mitgliedstaat mindestens 130 EUR und höchstens 240 EUR. Für Baumwolle sind die Beihilfen in Artikel 13b (neu) festgelegt; sprachliche Korrekturen vorgenommen.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6a
	Umverteilungsprämie
	(1) Die Mitgliedstaaten sehen eine obligatorische Umverteilungseinkommensstützung in Höhe von 15 % vor, die den in diesem Artikel festgelegten und in ihren NRP-Plänen weiter ausgeführten Bedingungen unterliegt. Diese Unterstützung wird gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii Buchstabe a [Haushalt] aus dem Fonds finanziert.
	(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten eine Umverteilung der Direktzahlungen von größeren auf kleinere oder mittlere Betriebe, indem sie Landwirten, die Anspruch auf eine Zahlung im Rahmen der flächenbezogenen Einkommensstützung gemäß Artikel 6 haben, eine Umverteilungseinkommensstützung in Form einer jährlichen entkoppelten Zahlung je förderfähige Hektarfläche gewähren.
	(3) Die Mitgliedstaaten setzen auf nationaler oder regionaler Ebene einen Betrag je Hektar oder verschiedene Beträge für verschiedene Spannen von Hektarflächen sowie die Höchstzahl von Hektarflächen je Betriebsinhaber fest, für die die Umverteilungseinkommensstützung gezahlt wird. Die Umverteilungsprämie wird ab der ersten förderfähigen Hektarfläche gewährt.
	(4) Die Umverteilungsprämie ab dem ersten Hektar kann mit anderen Einkommensstützungsregelungen gemäß dieser Verordnung kombiniert werden.
	Or. en

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten gewähren Kleinerzeugern eine Einkommensstützung, die von den Mitgliedstaaten festgelegt wird und die Stützung im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a***, b*** und ***d*** ersetzt. Die Mitgliedstaaten weisen die Intervention im NRP-Plan als für die Landwirte fakultativ aus.	Die Mitgliedstaaten gewähren Kleinerzeugern eine Einkommensstützung, die von den Mitgliedstaaten festgelegt wird und die Stützung im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und ***b*** ersetzt. Die Mitgliedstaaten weisen die Intervention im NRP-Plan als für die Landwirte fakultativ aus.

Or. en

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in erster Linie Landwirte, die in ihrem Betrieb eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und aktiv zur Ernährungssicherheit beitragen, Unterstützung nach diesem Artikel erhalten, und zwar unabhängig von der Rechtsform oder der Struktur des Betriebs. Die nach diesem Artikel gewährte Unterstützung umfasst eine vereinfachte Regelung, einschließlich der Befreiung von den Anforderungen an eine verantwortungsvolle Betriebsführung, von Schutzpraktiken, Kontrollen und damit verbundenen Kürzungen und Sanktionen.

Or. en

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Zahlungen je förderfähiger Hektarfläche sind auf die zusätzlichen Kosten oder Einkommensverluste im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Erzeugung in den ausgewiesenen Gebieten ***im Vergleich zur Erzeugung in nicht ausgewiesenen Gebieten*** begrenzt.	(3) Die Zahlungen je förderfähiger Hektarfläche sind auf die zusätzlichen Kosten oder Einkommensverluste im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Erzeugung in den ausgewiesenen Gebieten begrenzt.

Or. en

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***können*** in land- und forstwirtschaftlichen Gebieten flächenbezogene Unterstützung für Benachteiligungen ***gewähren***, die sich aus der Umsetzung folgender Rechtsvorschriften ergeben:	Die Mitgliedstaaten ***gewähren*** in land- und forstwirtschaftlichen Gebieten flächenbezogene Unterstützung für Benachteiligungen, die sich aus der Umsetzung folgender Rechtsvorschriften ergeben:

Or. en

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Agrarumwelt- und ***Klimaaktionen***	***Aktionen in den Bereichen Agrarumwelt, Klima*** und ***Tierwohl***

Or. en

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten schaffen Anreize für ***folgende Aktionen, die dem Klima, der Umwelt, der Tiergesundheit und dem Tierwohl sowie der nachhaltigen Forstwirtschaft förderlich sind:***	(1) ***Im Einklang mit der Unterstützung, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 35 Absatz 4 Nummern 1 und 2 (neu) der Verordnung (EU) 202X/XXXX [NRP-Verordnung] für Aktionen in den Bereichen Agrarumwelt, Klima, biologische Vielfalt und Tierwohl bereitstellen müssen,*** schaffen die Mitgliedstaaten Anreize für ***freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen, die aktive Landwirte und andere Begünstigte eingehen, einschließlich Verpflichtungen zur Umstellung auf bzw. Aufrechterhaltung des ökologischen/biologischen Landbaus, zur Optimierung der Ressourcennutzung und zur Extensivierung der tierischen Erzeugung, die gemäß Absatz 3 festgelegt und umgesetzt werden. Diese Unterstützung kann Effizienzmaßnahmen wie eine optimierte Stickstoff- und Nährstoffbewirtschaftung, die Herstellung und den Einsatz erneuerbarer Düngemittel sowie Extensivierungs- oder Diversifizierungsmaßnahmen umfassen, sofern dies technisch und wirtschaftlich angemessen ist.***
a) von Landwirten und anderen Begünstigten eingegangene freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen, einschließlich Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des ökologischen/biologischen Landbaus und zur Extensivierung der tierischen Erzeugung, die gemäß Absatz 3 festgelegt und umgesetzt werden;	
b) freiwillige Umstellung auf resiliente Erzeugungssysteme, die	

Landwirte auf der Ebene des Betriebs oder eines Betriebsteils vornehmen, einschließlich der Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau und der Extensivierung von Tierhaltungssystemen, und die gemäß Absatz 4 festgelegt und umgesetzt wird.

Or. en

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten können Anreize für den freiwilligen Übergang zu widerstandsfähigen Produktionssystemen schaffen, die von aktiven Landwirten auf der Ebene des Betriebs oder eines Teils des Betriebs durchgeführt werden, einschließlich der Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau und der Einführung nachhaltigerer Bewirtschaftungsverfahren für Tierhaltungssysteme oder der Extensivierung von Tierhaltungssystemen sowie der Einführung von Produktionssystemen mit geringerem CO_2-Fußabdruck oder anderer Produktionssysteme und der Diversifizierung der Produktion, die gemäß Absatz 4 festgelegt und umgesetzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten weisen [X] % des Gesamtbetrags für die Entwicklung des ländlichen Raums Interventionen zu, die gemäß Artikel 35 Absatz 4 Unterabsatz 1b (neu) der Verordnung (EU) 202X/XXXX [NRP] auf diese Maßnahmen ausgerichtet sind.

Or. en

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Bewirtschaftungsverpflichtungen können ein- oder mehrjährig sein und insbesondere folgende Ziele verfolgen:	(3) Die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Bewirtschaftungsverpflichtungen können ein- oder mehrjährig sein und ***gewährleisten eine klare und spürbare Einkommenseffekt auf Betriebsebene. Sie können*** insbesondere folgende Ziele verfolgen:

Or. en

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Schutz der Wasserqualität und Verringerung des Drucks auf die Wasserressourcen, Bodenschutz, Nährstoffbewirtschaftung, Erhaltung der biologischen Vielfalt, einschließlich Landschaftselementen, und Verringerung des Einsatzes von Pestiziden;	a) Schutz der Wasserqualität und Verringerung des Drucks auf die Wasserressourcen, Bodenschutz, Nährstoffbewirtschaftung, Erhaltung der biologischen Vielfalt, einschließlich Landschaftselementen, und Verringerung des Einsatzes von Pestiziden***, Schutz und***

Wiederherstellung wildlebender und bewirtschafteter Bestäuber und Bestäuberlebensräume durch Unterstützung bestäuberfreundlicher landwirtschaftlicher Verfahren, Einrichtung und Erhaltung verschiedener Landschaftselemente wie mehrjähriger Blühflächen mit gestaffelten Blütenperioden, Hecken, Käferbänken;

Or. en

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten können die Wirksamkeit von Agrarumwelt- und Klimaaktionen überwachen, die wildlebenden und bewirtschafteten Bestäubern zugutekommen, und sie können die freiwillige Zusammenarbeit zwischen Landwirten und Imkern fördern, die darauf abzielt, die Bestäubungsleistungen, die biologische Vielfalt und die Qualität der Imkereierzeugnisse zu verbessern; dazu gehören die koordinierte Festlegung der Standorte von Bienenstöcken, die Anpassung landwirtschaftlicher Verfahren zum Wohle von Bestäubern sowie Maßnahmen zur Verringerung der Risiken für Bestäuber und Imkereierzeugnisse, die sich aus dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ergeben, im Einklang mit den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes und den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union.

Or. en

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b wird auf der Grundlage ***eines*** von ***einem Landwirt erstellten und vom Mitgliedstaat genehmigten Aktionsplans*** für die Umstellung ***gewährt***. Zur Umsetzung der Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b beschreiben die Mitgliedstaaten im NRP-Plan die Erzeugungssysteme, die sie als dem Klima ***und*** der Umwelt förderlich erachten.	Die Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b wird auf der Grundlage ***einfacher und praktikabler Verpflichtungen gewährt, die*** von ***den Mitgliedstaaten festgelegt werden, ohne dass verbindliche Aktionspläne*** für die Umstellung ***auferlegt werden, die einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen***. Zur Umsetzung der Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b beschreiben die Mitgliedstaaten im NRP-Plan die Erzeugungssysteme, die sie als dem Klima***,*** der Umwelt ***und dem Tierwohl*** förderlich erachten***, wobei sie für Flexibilität sorgen und zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Landwirte und Behörden vermeiden***.

Or. en

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten zahlen die Unterstützung während des Zeitraums der Umsetzung des Aktionsplans für die Umstellung in Tranchen an die Landwirte aus. Die letzte Tranche wird nur ausgezahlt, wenn der Aktionsplan für die Umstellung vollständig umgesetzt wurde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zahlungen ***wiedereingezogen werden,***	Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass*** die ***Unterstützung rechtzeitig und vorhersehbar gewährt*** wird, ***auch*** für ***einjährige und mehrjährige Maßnahmen, und*** dass die Zahlungen ***innerhalb des jeweiligen Anwendungsjahres erfolgen***.

wenn der Landwirt den Aktionsplan für die Umstellung nicht umsetzt.

Or. en

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Landwirte, die ihre Betriebe gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 auf ökologischen/biologischen Landbau umstellen, sind von der Verpflichtung zur Erstellung eines Aktionsplans ausgenommen, sofern sie die in der genannten Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung für Bewirtschaftungsverpflichtungen gemäß Absatz 1 Buchstabe a ***nur***, wenn diese über die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A und die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, das Tierwohl und andere einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem Recht und Unionsrecht hinausgehen.	Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung für Bewirtschaftungsverpflichtungen gemäß Absatz 1 Buchstabe a, wenn diese über die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A und die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, das Tierwohl und andere einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem Recht und Unionsrecht hinausgehen.

Or. en

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Unterstützung kann auch für Verpflichtungen gewährt werden, die zur Einhaltung der Anforderungen des Unionsrechts oder des einzelstaatlichen Rechts beitragen, wenn diese Verpflichtungen zusätzliche positive Auswirkungen auf die Umwelt mit sich bringen und sich eindeutig auf das Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe auswirken.

Or. en

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sieht das nationale Recht jedoch Anforderungen vor, die ***über*** die ***entsprechenden im Unionsrecht festgelegten verpflichtenden Mindestanforderungen hinausgehen***, ***so kann Unterstützung für*** die in ***Absatz 1 Buchstabe a genannten Bewirtschaftungsverpflichtungen gewährt werden,*** die ***zur Einhaltung dieser Anforderungen beitragen***.	***Unbeschadet der anderen Bestimmungen dieser Verordnung können Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimaaktionen eine Anreizkomponente umfassen, die den Betrag der tatsächlichen Kosten und der Einkommensverluste übersteigt, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:***
	a) Die Gesamtzahlung führt nicht dazu, ***dass den Erzeugern eine Preisstützung gewährt wird;***
	b) die Zahlung hängt nicht von der Art oder dem Umfang der Erzeugung ab;
	c) der Mitgliedstaat gibt in ***seinem NRP-Kapitel an, unter welcher Kategorie der***

„Grünen Box“ der WTO die ***Aktion notifiziert werden muss, und begründet dies***.

Or. en

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***gewähren*** Landwirten in bestimmten Agrarsektoren und für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die gegebenenfalls gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 definiert sind, oder für bestimmten Formen der landwirtschaftlichen Tätigkeit, ***die*** sich in Schwierigkeiten befinden und ***aus sozioökonomischen*** oder ***ökologischen Gründen wichtig*** sind***, eine gekoppelte Einkommensstützung***.	Die Mitgliedstaaten ***können*** Landwirten in bestimmten Agrarsektoren und für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die gegebenenfalls gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 definiert sind, oder für bestimmten Formen der landwirtschaftlichen Tätigkeit ***eine gekoppelte Einkommensstützung gewähren***, ***wenn*** sich ***diese Agrarsektoren oder Tätigkeitsformen*** in ***besonderen*** Schwierigkeiten befinden und ***von erheblicher sozioökonomischer*** oder ***ökologischer Bedeutung*** sind.

Or. en

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Das Gesamtniveau der gekoppelten Einkommensstützung bleibt begrenzt und darf im Einklang mit dem Ziel, den entkoppelten Charakter der Einkommensstützung aufrechtzuerhalten, einen verhältnismäßigen Anteil der Direktzahlungen nicht überschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Eine derartige Stützung muss sich auf das Maß beschränken, das unbedingt erforderlich ist, um diese Schwierigkeiten zu bewältigen und die Aufgabe landwirtschaftlicher Erzeugung zu verhindern. Dabei wird der Notwendigkeit Rechnung getragen, gleiche Wettbewerbsbedingungen aufrechtzuerhalten und Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt vorzubeugen.

Or. en

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die gekoppelte Einkommensstützung wird nicht gewährt, wenn sie zu Wettbewerbsverzerrungen führt oder sich negativ auf das Funktionieren des Binnenmarkts auswirkt.
	Die Mitgliedstaaten, die Kommission und der Rat stellen sicher, dass eine solche Unterstützung mit der Aufrechterhaltung gleicher Wettbewerbsbedingungen in der Union vereinbar ist.

Or. en

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei Stützung, die in den Tierhaltungssektoren als Zahlung je Tier gewährt wird, ***berücksichtigen*** die Mitgliedstaaten ***die Umweltauswirkungen***, ***unter anderem durch die Festlegung von Kriterien für die maximale Besatzdichte in Gebieten***, ***die in Bezug auf Nitratbelastung gefährdet sind***.	(4) Bei Stützung, die in den Tierhaltungssektoren als Zahlung je Tier gewährt wird, ***stellen*** die Mitgliedstaaten ***sicher***, ***dass diese Stützung auf einfache und praktikable Weise durchgeführt wird***, ***ohne dass zusätzliche Verwaltungs- oder Dokumentationsanforderungen auferlegt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die gekoppelte Einkommensstützung wird je förderfähigen Hektar gewährt, um eine einheitliche und bürokratiearme Umsetzung zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Für Interventionen in Form einer gekoppelten Einkommensstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung dürfen höchstens 12 % des Unionsbeitrags zugewiesen werden, den der Mitgliedstaat im NRP-Plan für GAP-

	Interventionen zur Einkommensstützung gemäß Absatz 1 Buchstaben a, c, f und g festgelegt hat. Dieser Prozentsatz kann um höchstens drei Prozentpunkte erhöht werden, sofern der Betrag, der dem über 12 % hinausgehenden Prozentsatz entspricht, für Eiweißpflanzen, Betriebe mit sowohl pflanzlicher als auch tierischer Erzeugung oder landwirtschaftliche Flächen, bei denen die Gefahr der Aufgabe der landwirtschaftlichen Erzeugung besteht, insbesondere in den in den Plänen festgelegten östlichen Grenzregionen, zugewiesen wird. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „östliche Grenzregionen“ NUTS-2-Regionen der Union, die eine Land- oder Seegrenze mit der Russischen Föderation, Belarus oder der Ukraine haben und nicht das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats umfassen.

Or. en

Begründung

(ehemaliger Artikel 35 Absatz 5 der NRP-Verordnung geändert, wobei 20 % in 12 % und 5 Prozentpunkte in 3 Prozentpunkte umgewandelt sowie sprachliche Korrekturen vorgenommen wurden)

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***gewähren*** Landwirten eine Unterstützung für die Beteiligung an Risikomanagementinstrumenten. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung nur für Verluste gewährt wird, die den Schwellenwert von mindestens 20 % der durchschnittlichen	Die Mitgliedstaaten ***können*** Landwirten eine Unterstützung für die Beteiligung an Risikomanagementinstrumenten ***gewähren, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Gestaltung und Umsetzung solcher Instrumente weiterhin in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und***

Jahreserzeugung oder des durchschnittlichen Jahreseinkommens des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes überschreiten.	***Regionen fallen***. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung nur für Verluste gewährt wird, die den Schwellenwert von mindestens 20 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder des durchschnittlichen Jahreseinkommens des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes überschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten können eine geeignete alternative Methode zur Berechnung der Verluste für ***Junglandwirte und neue Landwirte anwenden***.	(3) Die Mitgliedstaaten können eine geeignete alternative Methode zur Berechnung der Verluste für ***Landwirte anwenden, die dies wünschen***.

Or. en

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Ungeachtet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten Erzeugerorganisationen, Erzeugergruppierungen und Einrichtungen, die andere Formen der Zusammenarbeit vertreten und auf Initiative der Erzeuger gegründet wurden und von ihnen kontrolliert werden,

Unterstützung für die Beteiligung an kollektiven Krisenpräventions- und Risikomanagementinstrumenten gewähren. Diese Formen der Zusammenarbeit werden von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für die Laufzeit des Programms als Erzeugergruppierungen ausgewiesen. Die Unterstützung erfolgt in Form von Finanzbeiträgen zu Fonds auf Gegenseitigkeit, deren Ziele mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a und c der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 im Zusammenhang stehen, um Marktstörungen in dem betreffenden Sektor zu verhindern und zu bewältigen, einschließlich Finanzbeiträgen zu den Verwaltungskosten für die Einrichtung. Bei der Gewährung der Unterstützung genehmigen die Mitgliedstaaten die Vorschriften für die Errichtung und Verwaltung der Fonds auf Gegenseitigkeit. Diese Vorschriften sehen vor, dass Fonds auf Gegenseitigkeit nur dann eingreifen dürfen, wenn die Marktpreise in dem betreffenden Sektor im Vergleich zum Durchschnitt der vorangegangenen drei Jahre oder zu einem Dreijahresdurchschnitt, der auf den vorangegangenen fünf Jahren basiert und bei dem der höchste und der niedrigste Wert unberücksichtigt bleiben, um mindestens 20 % gefallen sind. Die Mitgliedstaaten begrenzen die Unterstützung auf einen oder mehrere Sätze, die 70 % der Beiträge zum Fonds auf Gegenseitigkeit, der Verwaltungskosten des Fonds auf Gegenseitigkeit und gegebenenfalls anderer förderfähiger Kosten nicht übersteigen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kombination der Interventionen nach diesem Artikel mit anderen öffentlichen oder privaten Risikomanagementregelungen nicht zu einer Überkompensation führt.

Or. en

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten legen ***in ihrem NRP-Plan*** die Methode zur Berechnung der Verluste und die Auslösefaktoren für den Ausgleich fest. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kombination der Interventionen nach diesem Artikel mit anderen öffentlichen oder privaten Risikomanagementregelungen nicht zu einer Überkompensation führt.	(4) Die Mitgliedstaaten legen die Methode zur Berechnung der Verluste und die Auslösefaktoren für den Ausgleich fest***. Diese Methoden werden klar und operativ festgelegt, um eine effiziente administrative Umsetzung zu gewährleisten. Eine detaillierte Spezifizierung im NRP-Plan ist nicht erforderlich***. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kombination der Interventionen nach diesem Artikel mit anderen öffentlichen oder privaten Risikomanagementregelungen nicht zu einer Überkompensation führt.

Or. en

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterstützung für Investitionen ***von Landwirten und Waldbesitzern***	Unterstützung für Investitionen

Or. en

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme, der Forstwirtschaft und der ländlichen Gebiete, insbesondere zur Klima- und Wasserresilienz, leisten. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren NRP-Plänen, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen.	(1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme, der Forstwirtschaft und der ländlichen Gebiete, insbesondere zur Klima- und Wasserresilienz ***oder zur Verbesserung des Tierwohls***, leisten. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren NRP-Plänen, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen.

Or. en

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten fördern Investitionen, die nachhaltige landwirtschaftliche Verfahren unterstützen und zu einer effizienteren Nutzung der natürlichen Ressourcen und landwirtschaftlichen Betriebsmittel, einschließlich Bewässerung, Beregnung und Präzisionslandwirtschaft, beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Unterstützung für Investitionen ***in die Wiederherstellung des land- oder***	***(3) Der Zugang zur*** Unterstützung für ***kleine*** Investitionen ***von bis zu***

forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials**, **das durch Naturkatastrophen**, **widrige Witterungsverhältnisse oder Katastrophenereignisse geschädigt wurde, wird ***nur gewährt**, **wenn durch das betreffende Ereignis mindestens 30 % des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials oder mindestens 20 % des forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials zerstört wurden***.	***20 000 EUR unterliegt einem vereinfachten Genehmigungs- und Auszahlungsverfahren mit verhältnismäßigen Verwaltungsanforderungen**, **die von jedem Mitgliedstaat in seinem NRPP festgelegt werden**, **wobei ein Nachweis über die erfolgreiche Durchführung der Investition als ausreichend erachtet*** wird***. Der Zugang zu Unterstützung für kleine Investitionen entspricht insbesondere dem Bedarf von Landwirtinnen**, **die selbst bei kleineren Investitionen Schwierigkeiten haben, Zugang zu Finanzmitteln für die Gründung oder Stärkung ihres Unternehmens zu erhalten***.

Or. en

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Abweichend von Absatz 4 Buchstaben a, b und c gilt diese Anforderung nicht, wenn die Unterstützung über Finanzierungsinstrumente gewährt wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Werden den Landwirten ***durch das Unionsrecht neue Anforderungen auferlegt, so kann die Unterstützung zur Erfüllung dieser Anforderungen für***	***Das von*** den Landwirten ***durchgeführte Investitionsvorhaben muss den zum Zeitpunkt der Genehmigung des Antrags auf Investitionsförderung durch die***

einen Zeitraum von höchstens 36 Monaten ab dem Tag gewährt werden, zu dem die Anforderungen ***für den Betrieb verbindlich werden***.	***Bewilligungsbehörde geltenden Anforderungen des Unionsrechts entsprechen. Die Landwirte müssen nach der Durchführung des Investitionsvorhabens neue*** Anforderungen ***erfüllen***.

Or. en

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Junglandwirten, die sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsinhaber niederlassen, kann die Unterstützung für Investitionen zur Erfüllung der Anforderungen des Unionsrechts ***für einen Zeitraum von höchstens 36 Monaten ab dem Zeitpunkt der Niederlassung oder bis zum Abschluss*** der ***im Geschäftsplan gemäß Artikel 14 Absatz 3 festgelegten Aktionen gewährt werden***. Die Mitgliedstaaten dürfen eine Unterstützung gemäß diesem Absatz nur gewähren, um den Begünstigten einen Ausgleich für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten zu bieten, die mit der Einhaltung dieser Anforderungen zusammenhängen.	***Das von Junglandwirten durchgeführte Investitionsvorhaben muss den zum Zeitpunkt der Genehmigung des Antrags auf Investitionsförderung durch die Bewilligungsbehörde geltenden*** Anforderungen des Unionsrechts ***entsprechen. Junglandwirte müssen diese Anforderungen des Unionsrechts nach*** der ***Durchführung des Investitionsvorhabens erfüllen***. Die Mitgliedstaaten dürfen eine Unterstützung gemäß diesem Absatz nur gewähren, um den Begünstigten einen Ausgleich für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten zu bieten, die mit der Einhaltung dieser Anforderungen zusammenhängen.

Or. en

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Der maximale Unterstützungssatz für die Interventionen gemäß Artikel 5

Absatz 1 Buchstabe i [Investitionen von Landwirten] beträgt 75 % der förderfähigen Gesamtkosten jeder Intervention. Handelt es sich jedoch um Junglandwirte, so beträgt der maximale Unterstützungssatz für die Interventionen gemäß Absatz 1 Buchstabe i 85 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben.

Or. en

Begründung

Vormals Artikel 35 Absatz 4 Unterabsatz 2 der NRP-Verordnung, sprachliche Korrektur vorgenommen.

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 13a
	Investitionen in Bewässerung
	(1) Die Mitgliedstaaten können Unterstützung für Investitionen in die Bewässerung von neuen und bestehenden bewässerten Flächen gewähren, sofern die gemäß Artikel 13 und nach diesem Artikel geltenden Bedingungen erfüllt sind.
	(2) Investitionen in die Bewässerung werden nur unterstützt, wenn der betreffende Mitgliedstaat der Kommission für die gesamte Fläche, für die die Investition getätigt werden soll, sowie für etwaige andere Gebiete, auf deren Umwelt sich die Investition auswirken könnte, gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2000/60/EG einen Bewirtschaftungsplan übermittelt hat. Die Maßnahmen, die im Rahmen des Bewirtschaftungsplans für das Einzugsgebiet im Einklang mit Artikel 11 der genannten Richtlinie greifen und für

den Agrarsektor von Bedeutung sind, müssen in dem einschlägigen Maßnahmenprogramm näher ausgeführt werden.

(3) Wasserzähler, die es ermöglichen, den Wasserverbrauch auf Ebene der geförderten Investition zu messen, müssen installiert worden sein oder sind als Teil der Investition zu installieren.

(4) Die Mitgliedstaaten begrenzen die Unterstützung auf einen Satz oder Sätze in Höhe von bis zu

a) 80 % der förderfähigen Kosten für Investitionen in die Bewässerung innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebs;

b) 100 % der förderfähigen Kosten für Investitionen in landwirtschaftliche Infrastruktur außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe, die der Bewässerung dienen soll;

c) 65 % der förderfähigen Kosten für sonstige Investitionen in die Bewässerung innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebs.

(5) Unterstützung, die den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen für Investitionen in Bewässerungsmaßnahmen unterliegt, gilt als mit dem in Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 dargelegten Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen vereinbar.

Or. en

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 13b
	Kulturspezifische Zahlung für Baumwolle
	(1) Bulgarien, Griechenland, Spanien und Portugal gewähren Landwirten, die Baumwolle des KN-Codes 5201 00 erzeugen, eine kulturspezifische Zahlung für Baumwolle. Diese Mitgliedstaaten legen spezifische Anforderungen fest, um ein Mindestmaß an Produktionseffizienz und Erzeugnisqualität zu gewährleisten.
	(2) Die in Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die unterstützte Baumwollerzeugung die natürlichen Ressourcen wie Wasser und Boden nicht übermäßig belastet. Vor diesem Hintergrund oder zur Verfolgung anderer ökologischer oder sozioökonomischer Ziele dürfen diese Mitgliedstaaten die Beihilfe nur für bestimmte Baumwollsorten, in bestimmten Regionen oder für bestimmte Bewirtschaftungsformen gewähren oder sie können Anforderungen bezüglich der agronomischen Verfahren festlegen.
	(3) Die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle wird je Hektar förderfähige Baumwollanbaufläche gewährt.
	(4) Die nationalen Grundflächen werden wie folgt festgesetzt:
	a) Bulgarien: 3 342 ha,
	b) Griechenland: 250 000 ha,
	c) Spanien: 48 000 ha,
	d) Portugal: 360 ha.
	(5) Die festen Erträge im Referenzzeitraum werden wie folgt festgesetzt:
	a) Bulgarien: 1,2 t/ha;
	b) Griechenland: 3,2 t/ha;
	c) Spanien: 3,5 t/ha;

d) Portugal: 2,2 t/ha.

(6) Der Betrag der kulturspezifischen Zahlung je Hektar förderfähige Fläche wird berechnet, indem die Erträge gemäß Absatz 2 mit folgenden Referenzbeträgen multipliziert werden:

a) Bulgarien: 636,13 EUR;

b) Griechenland: 229,37 EUR;

c) Spanien: 354,73 EUR;

d) Portugal: 223,32 EUR.

(7) Überschreitet in einem Mitgliedstaat die förderfähige Baumwollanbaufläche in einem bestimmten Jahr die Grundfläche gemäß Absatz 1 nicht, so kann der in Absatz 3 genannte Betrag pro Hektar entweder um einen Koeffizienten, der sich aus der Division der nationalen Grundfläche durch die tatsächlich förderfähige Fläche ergibt, oder um 25 % erhöht werden, je nachdem, welcher Wert kleiner ist.

(8) Überschreitet die förderfähige Fläche die Grundfläche, so wird der Betrag pro Hektar proportional zur Überschreitung der Grundfläche gekürzt.

(9) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „anerkannter Branchenverband“ einen Rechtsträger, der sich aus baumwollerzeugenden Landwirten und mindestens einem Baumwollentkörnungsbetrieb zusammensetzt und von diesen gegründet wurde. Diese Einrichtungen gewährleisten effiziente und dauerhafte Maßnahmen mit dem Ziel, das Angebot zu bündeln und die Produktion an die Markterfordernisse anzupassen.

(10) Der Mitgliedstaat, in dem die Entkörnungsbetriebe ansässig sind, erkennt Branchenverbände an, die die in Absatz 1 festgelegten Kriterien erfüllen.

(11) Im Falle von Landwirten, die Mitglieder eines anerkannten Branchenverbands sind, wird die

kulturspezifische Zahlung für Baumwolle für Hektarflächen, die innerhalb der nationalen Grundfläche gemäß Absatz 4 förderfähig sind, um 2 EUR erhöht. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten besondere Anforderungen an die Mitglieder solcher Branchenverbände festlegen.

Or. en

Begründung

(vormals Artikel 39 der NRP-Verordnung, sprachliche Korrektur vorgenommen)

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Niederlassung von Junglandwirten, Unternehmensgründungen im ländlichen Raum und Unternehmensentwicklung von kleinen Betrieben	Niederlassung von Junglandwirten, Unternehmensgründungen im ländlichen Raum***, Niederlassung und Entwicklung von Kooperativen*** und Unternehmensentwicklung von kleinen Betrieben

Or. en

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Niederlassung von Junglandwirten und Unternehmensgründungen im ländlichen Raum***, einschließlich der Niederlassung neuer Landwirte,*** unter den in diesem Artikel festgelegten und in ihren NRP-Plänen weiter ausgeführten Bedingungen.	(1) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Niederlassung von Junglandwirten und Unternehmensgründungen im ländlichen Raum unter den in diesem Artikel festgelegten und in ihren NRP-Plänen weiter ausgeführten Bedingungen. ***Die Mitgliedstaaten können unter denselben***

Bedingungen auch Unterstützung für die Niederlassung neuer Landwirte gewähren.

Or. en

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Niederlassung und Entwicklung von landwirtschaftlichen Kooperativen als juristische Personen;

Or. en

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten gewähren die Unterstützung in Form von Pauschalbeträgen oder Finanzierungsinstrumenten ***oder*** einer Kombination aus beiden. Die Unterstützung ist auf einen Beihilfebetrag von höchstens 300 000 EUR begrenzt und kann nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert werden.	(4) Die Mitgliedstaaten gewähren die Unterstützung in Form von Pauschalbeträgen oder Finanzierungsinstrumenten***,*** einer Kombination aus beiden ***oder Zuschüssen***. Die Unterstützung ist auf einen Beihilfebetrag von höchstens 300 000 EUR begrenzt und kann nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert werden. ***Im Falle einer landwirtschaftlichen Kooperative in Gestalt einer juristischen Person, einer vergleichbaren juristischen Person oder eines Zusammenschlusses natürlicher oder juristischer Personen gilt die Beschränkung auf der Ebene der Mitglieder dieser juristischen Personen oder Vereinigungen, sofern die Mitglieder gleichberechtigt am Betrieb beteiligt sind.***

Or. en

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) eine Bewertung der derzeitigen demografischen Lage im Agrarsektor;	a) eine Bewertung der derzeitigen demografischen Lage im Agrarsektor***, einschließlich territorialer und struktureller Unterschiede;***;

Or. en

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ermittelte Zutrittsschranken für Junglandwirte und vorgeschlagene nationale Initiativen und Maßnahmen zu deren Überwindung;	b) ermittelte Zutrittsschranken für Junglandwirte und vorgeschlagene nationale Initiativen und Maßnahmen zu deren Überwindung***, einschließlich des Zugangs zu Land, Kapital, Wissen, Beratungsdiensten und Risikomanagementinstrumenten***;

Or. en

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) eine Beschreibung, wie das Starterpaket für Junglandwirte gemäß Artikel 16 im nationalen Kontext genutzt	c) eine Beschreibung, wie das Starterpaket für Junglandwirte gemäß Artikel 16 im nationalen ***oder regionalen*** Kontext genutzt wird***, einschließlich seines***

wird;	***Beitrags zu nachhaltigen Geschäftsmodellen, Einkommensstabilität und Widerstandsfähigkeit;***;

Or. en

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Synergien zwischen den im NRP-Plan festgelegten Maßnahmen, die zum Generationswechsel beitragen.	d) Synergien zwischen den im NRP-Plan festgelegten Maßnahmen, die zum Generationswechsel beitragen***, sowie mit anderen einschlägigen Instrumenten der Union und der Mitgliedstaaten zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums und der Innovation***.

Or. en

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Unterstützung für die Niederlassung von Junglandwirten gemäß Artikel 14;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***degressive*** flächenbezogene Einkommensstützung für Junglandwirte gemäß Artikel 6;	b) flächenbezogene Einkommensstützung für Junglandwirte gemäß Artikel 6;

Or. en

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Zugang zu auf die Bedürfnisse von Junglandwirten zugeschnittenen Beratungsdiensten und Schulungsprogrammen gemäß Artikel 20.

Or. en

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) auf Junglandwirte ausgerichtete Unterstützung für Kleinerzeuger gemäß Artikel 7;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Investitionsunterstützung mit höherer Beihilfeintensität für Junglandwirte;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Möglichkeiten zur Finanzierung von Investitionen, die von Junglandwirten über die Finanzierungsinstrumente gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) […] [NRP] getätigt werden;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Unterstützung für Unternehmensgründungen im ländlichen Raum;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Kooperationsinterventionen zur Erleichterung des Zugangs zu Innovationen durch Projekte operationeller Gruppen der EIP-AGRI gemäß Artikel 19 der vorliegenden Verordnung und Artikel 74 der Verordnung (EU) […] [NRP];	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) Kooperationsinterventionen zur Erleichterung der generationenübergreifenden Zusammenarbeit, einschließlich der Hofnachfolge gemäß Artikel 74 der Verordnung (EU) […] [NRP];	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Unterstützung für Vertretungsdienste gemäß Artikel 17;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) Zugang zu auf die Bedürfnisse von Junglandwirten zugeschnittenen Beratungsdiensten und Schulungsprogrammen gemäß Artikel 20.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Das Starterpaket für Junglandwirte kann im Einklang mit der in Artikel 15 genannten Strategie für den Generationswechsel in der Landwirtschaft eine Reihe der folgenden Maßnahmen umfassen:
	a) Unterstützung für die Niederlassung von Junglandwirten gemäß Artikel 14;
	b) auf Junglandwirte ausgerichtete Unterstützung für Kleinerzeuger gemäß Artikel 7;
	c) Investitionsunterstützung mit höherer Beihilfeintensität für Junglandwirte;
	d) Möglichkeiten zur Finanzierung von Investitionen, die von Junglandwirten über die Finanzierungsinstrumente gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) […] [NRP] getätigt werden;
	e) Unterstützung und Investitionsanreize für Unternehmensgründungen im ländlichen Raum;
	f) Kooperationsinterventionen zur Erleichterung des Zugangs zu Innovationen durch Projekte

operationeller Gruppen der EIP-AGRI gemäß Artikel 19 der vorliegenden Verordnung und Artikel 74 der Verordnung (EU) […] [NRP];

g) Kooperationsinterventionen zur Erleichterung der generationenübergreifenden Zusammenarbeit, einschließlich der Hofnachfolge gemäß Artikel 74 der Verordnung (EU) […] [NRP];

h) Unterstützung für Vertretungsdienste gemäß Artikel 17.

Or. en

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen bei der Ausgestaltung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen Verbindungen und Synergien mit anderen, in ihren NRP-Plänen festgelegten Maßnahmen, insbesondere bezüglich Maßnahmen zur Erleichterung der generationenübergreifenden Nachfolge und des Generationswechsels, Investitionen für Unternehmensgründungen im ländlichen Raum oder des Zugangs zu und der Nutzung von Finanzierungsinstrumenten.	(2) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen bei der Ausgestaltung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen Verbindungen und Synergien mit anderen, in ihren NRP-Plänen festgelegten Maßnahmen, insbesondere bezüglich Maßnahmen zur Erleichterung der generationenübergreifenden Nachfolge und des Generationswechsels, ***Vertretungsdienste für landwirtschaftliche Betriebe und*** Investitionen für Unternehmensgründungen im ländlichen Raum oder des Zugangs zu und der Nutzung von Finanzierungsinstrumenten.

Or. en

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Um den Zugang zu den Interventionen gemäß ***Absatz*** 1 zu erleichtern, richten die Mitgliedstaaten eine ***zentrale*** Anlaufstelle für Junglandwirte ein, die unter anderem Informationen über Fördermöglichkeiten und -verfahren bereitstellen und den Einstieg sowie die Niederlassung im Agrarsektor erleichtern kann, einschließlich Hilfestellung bei der Einreichung von Förderanträgen und Orientierungshilfe.	(3) Um den Zugang zu den Interventionen gemäß ***den Absätzen*** 1 ***und 2*** zu erleichtern, richten die Mitgliedstaaten eine Anlaufstelle für Junglandwirte ein, die unter anderem Informationen über Fördermöglichkeiten und -verfahren bereitstellen und den Einstieg sowie die Niederlassung im Agrarsektor erleichtern kann, einschließlich Hilfestellung bei der Einreichung von Förderanträgen und Orientierungshilfe.

Or. en

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten können Unterstützung für Vertretungsdienste vorsehen, durch die Landwirte im Falle von Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, Betreuung von Kindern und anderen Familienmitgliedern, Urlaub, Schulungen und ähnlichen Ereignissen freinehmen können, wie in den NRP-Plänen näher ausgeführt.	(1) Die Mitgliedstaaten können Unterstützung für Vertretungsdienste vorsehen, durch die Landwirte ***und im landwirtschaftlichen Betrieb tätige Familienangehörige*** im Falle von Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, Betreuung von Kindern und anderen Familienmitgliedern, Urlaub, Schulungen und ähnlichen Ereignissen freinehmen können, wie in den NRP-Plänen näher ausgeführt.

Or. en

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung für LEADER, um lokale LEADER-Entwicklungsstrategien unter den in Artikel 76 der Verordnung (EU) […] [NRP] festgelegten und in ihren NRP-Plänen weiter ausgeführten Bedingungen auszuarbeiten und umzusetzen.	(1) Die Mitgliedstaaten gewähren ***eine*** Unterstützung für LEADER ***in Höhe von [mindestens 5 %] des Gesamtbetrags für die Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 10 Absatz 2 Ziffer ii oder der Verordnung (EU) [...] [NRP] gemäß Artikel 35 Absatz 4a der Verordnung (EU) [...] [NRP]***, um lokale LEADER-Entwicklungsstrategien unter den in Artikel 76 der Verordnung (EU) […] [NRP] festgelegten und in ihren NRP-Plänen weiter ausgeführten Bedingungen auszuarbeiten und umzusetzen.

Or. en

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten unterstützen LEADER zumindest in ländlichen Gebieten ***mit besonderen Benachteiligungen***, die von den Mitgliedstaaten in den NRP-Plänen festgelegt wurden.	(2) Die Mitgliedstaaten unterstützen LEADER zumindest in ländlichen Gebieten, die von den Mitgliedstaaten in den NRP-Plänen festgelegt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung im Rahmen von LEADER für Projekte, die von lokalen	(3) Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung im Rahmen von LEADER für Projekte, die von lokalen

Aktionsgruppen unter Beteiligung von ***Start-ups*** durchgeführt werden, für ***Kapazitäten zur*** Wertschöpfung durch Transformation, für die Diversifizierung landwirtschaftlicher Tätigkeiten, einschließlich Agrotourismus, für den Direktverkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und für Innovationen.	Aktionsgruppen ***ausgewählt und*** unter Beteiligung von ***Start-up-Unternehmen*** durchgeführt werden, ***sowie – bei Start-up-Unternehmen –*** für ***den Kapazitätsaufbau mit dem Ziel der*** Wertschöpfung durch Transformation, für die Diversifizierung landwirtschaftlicher Tätigkeiten, einschließlich Agrotourismus, für den Direktverkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und für Innovationen***, sowie für alle Projekte, die zur Aktivierung der lokalen Gemeinschaft beitragen***.

Or. en

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die im Rahmen von LEADER gewährte Unterstützung konzentriert sich auf Bereiche der Entwicklung des ländlichen Raums mit einem Mehrwert für ***Landwirte und*** Waldbesitzer, wie den sozialen, ökologischen, digitalen und wirtschaftlichen Wandel in ländlichen Gebieten, die Verbesserung des Wohlergehens der Landbevölkerung und die Stärkung des Sozialkapitals.	(4) Die im Rahmen von LEADER gewährte Unterstützung konzentriert sich auf Bereiche der Entwicklung des ländlichen Raums mit einem Mehrwert für ***ländliche Gemeinschaften, in denen Landwirte,*** Waldbesitzer ***eine Schlüsselrolle spielen***, wie den sozialen, ökologischen, digitalen und wirtschaftlichen Wandel in ländlichen Gebieten, die Verbesserung des Wohlergehens der Landbevölkerung und die Stärkung des Sozialkapitals***, die Bereitstellung grundlegender Dienstleistungen und die Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Frauen***.

Or. en

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Entwicklung innovativer Lösungen mit Schwerpunkt auf den spezifischen Bedürfnissen von Landwirten, Waldbesitzern und Akteuren im ländlichen Raum;	a) Entwicklung innovativer Lösungen mit Schwerpunkt auf den spezifischen Bedürfnissen von Landwirten, Waldbesitzern und Akteuren im ländlichen Raum***, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Interaktionen entlang der gesamten Lieferkette***;

Or. en

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20a
	Überwachung von Agrarressourcen
	Aus dem Fonds für national-regionale Partnerschaften können von der Kommission im Rahmen von Anwendungen zur Fernerkundung für die Zwecke der Überwachung der Agrarressourcen ergriffene Maßnahmen unterstützt werden. Durch diese Anwendungen zur Fernerkundung sollen der Kommission die Mittel für Folgendes an die Hand gegeben werden:
	a) Steuerung der Agrarmärkte der Union in einem globalen Kontext;
	b) Sicherstellung von agroökonomischer Überwachung sowie Agrarumwelt- und Klimaüberwachung der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen und der Änderung der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen, einschließlich agrarforstwirtschaftlicher

Flächen, und der Überwachung des Zustands von Böden, Kulturen, Agrarlandschaften und landwirtschaftlichen Flächen zur Erstellung von Prognosen insbesondere zu Ernteerträgen, landwirtschaftlicher Erzeugung und den Auswirkungen außergewöhnlicher Umstände auf die Landwirtschaft sowie zur Bewertung der Widerstandsfähigkeit landwirtschaftlicher Systeme und der Fortschritte bei der Verwirklichung der einschlägigen Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung;

c) Öffnung des Zugangs zu den unter Buchstabe b genannten Prognosen in einem internationalen Rahmen wie den von Organisationen der Vereinten Nationen koordinierten Initiativen, etwa die Erstellung von Treibhausgasinventaren gemäß dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, oder Initiativen sonstiger internationaler Gremien;

d) Beitrag zu spezifischen Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz der Weltmärkte unter Berücksichtigung der Ziele und Verpflichtungen der Union;

e) technische Begleitung des agrarmeteorologischen Systems.

Or. en

Begründung

(vormals Artikel 37 der NRP-Verordnung, sprachliche Korrekturen vorgenommen)

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20b
	Krisenzahlungen an Landwirte nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen
	(1) Die Mitgliedstaaten können Landwirten, die von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen betroffen sind, Krisenzahlungen gewähren. Diese Zahlungen zielen darauf ab, die Kontinuität der landwirtschaftlichen Tätigkeit dieser Landwirte sicherzustellen, und unterliegen den in vorliegendem Artikel festgelegten und von den Mitgliedstaaten weiter ausgeführten Bedingungen.
	(2) Die Unterstützung nach diesem Artikel unterliegt der förmlichen Anerkennung durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, dass eine Naturkatastrophe, widrige Witterungsverhältnisse oder ein Katastrophenereignis im Sinne der Definition des Mitgliedstaats eingetreten ist/sind und dass solche Ereignisse, die gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassenen Maßnahmen zur Tilgung oder Eindämmung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings, die Maßnahmen zur Verhütung oder Tilgung der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission aufgeführten Tierseuchen oder die Maßnahmen, die in Bezug auf eine neu auftretende Seuche gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 259 der Verordnung (EU) 2016/429 erlassen wurden, unmittelbar einen Schaden verursacht haben, der zur Zerstörung von mindestens 30 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung des Landwirts im vorangegangenen Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorangegangenen

Fünfjahreszeitraums – wobei der höchste und der niedrigste Wert ausgenommen sind – geführt hat.

(3) Die Verluste werden entweder auf Betriebsebene, auf Ebene der Tätigkeit des Betriebs in dem betreffenden Sektor oder in Bezug auf das betreffende spezifische Gebiet berechnet.

(4) Die Mitgliedstaaten legen die anwendbaren Unterstützungssätze für den Ausgleich von Produktionseinbußen fest. Landwirte, die auch Interventionen oder andere Präventivmaßnahmen auf Betriebsebene durchführen, um die Produktions- und Einkommensrisiken zu verringern, für die Unterstützung gewährt wird, erhalten höhere Unterstützungssätze. Zur Berechnung der Produktionseinbußen können Indizes verwendet werden.

(5) Bei der Gewährung von Unterstützung nach diesem Artikel stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass eine Überkompensation infolge der Kombination dieser Unterstützung mit anderen nationalen oder Unionsförderinstrumenten oder privaten Versicherungen vermieden wird.

Or. en

Begründung

(vormals Artikel 38 der NRP-Verordnung, sprachliche Korrektur vorgenommen)

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20c
	Interne Stützung im Rahmen der WTO
	(1) Die GAP-Interventionen zur

Einkommensstützung werden von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der in Anhang XVII [WTO-Anhang] der vorliegenden Verordnung aufgeführten Interventionskategorien, einschließlich der in Artikel 1a (neu) und Artikel 1b (neu) dieser Verordnung sowie in Artikel 4 der NRP-Verordnung festgelegten Begriffsbestimmungen und Bedingungen so gestaltet, dass sie den Kriterien in Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft entsprechen.

(2) Die Unterstützung gemäß Artikel 5 Buchstaben a, d, g, o und p der vorliegenden Verordnung muss die in Anhang XVII [WTO-Anhang] der vorliegenden Verordnung für diese Interventionen aufgeführten Kriterien des Anhangs 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft erfüllen. In Bezug auf andere Interventionen sind die Absätze von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, auf die in Anhang XVII [WTO-Anhang] der vorliegenden Verordnung verwiesen wird, nur indikativ, und es kann stattdessen einem anderen Absatz von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft entsprochen werden, wenn dies im NRP-Plan festgelegt und erläutert wird.

Or. en

Begründung

(vormals Artikel 40 der NRP-Verordnung)

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20d
	Ausführung des Erläuternden Vermerks über Ölsaaten
	(1) Haben die Mitgliedstaaten flächenbezogene Interventionen vorgesehen, die für den Anhang des Erläuternden Vermerks zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über bestimmte Ölsaaten im Rahmen des GATT relevant sind, so darf die gesamte Stützungsfläche auf der Grundlage der in den Plänen der betroffenen Mitgliedstaaten angegebenen geplanten Outputs die maximale Stützungsfläche für die gesamte Union nicht übersteigen.
	(2) Jeder Mitgliedstaat, der beabsichtigt, die Unterstützung gemäß Absatz 1 dieses Artikels zu gewähren, gibt in seinem NRP-Plan die entsprechenden geplanten Outputs, ausgedrückt in Hektar, an.
	(3) Überschreiten die von den Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen vorgeschlagenen Outputs zusammengenommen die in Absatz 1 genannte maximale Stützungsfläche für die gesamte Union, so erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der vorläufigen Referenzstützungsfläche für jeden Mitgliedstaat, die auf der Grundlage des Anteils jedes Mitgliedstaats an der durchschnittlichen Anbaufläche in der Union in den vorangegangenen fünf Jahren, beginnend mit dem Jahr vor der Vorlage des Vorschlags für den Plan, berechnet wird. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 88 der NRP-Verordnung genannten Prüfverfahren [Ausschussverfahren] erlassen.
	(4) Die Kommission teilt jedem dieser Mitgliedstaaten den Verringerungskoeffizienten mit. Die

Mitgliedstaaten passen die in den NRP-Plänen vorgeschlagenen geplanten Outputs entsprechend den Verringerungskoeffizienten an.

(5) Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, die geplanten, in Absatz 1 genannten und im von der Kommission genehmigten NRP-Plan festgelegten Outputs zu erhöhen, so informiert er die Kommission im Wege eines Antrags auf Änderung des NRP-Plans.

(6) Wenn es erforderlich ist, um ein Überschreiten der maximalen Stützungsfläche für die gesamte Union gemäß Absatz 1 zu vermeiden, erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte in Form eines Beschlusses, in dem Verringerungskoeffizienten festgelegt oder die geltenden Verringerungskoeffizienten überarbeitet werden.

(7) Die Mitgliedstaaten schließen den Anbau von Konfektionssonnenblumenkernen von jeder flächenbezogenen Intervention nach Absatz 1 aus.

Or. en

Begründung

(vormals Artikel 41 der NRP-Verordnung, sprachliche Korrektur vorgenommen)

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20e
	Anwendungsbereich und gemeinsame Anforderungen
	(1) In diesem Kapitel werden spezifische Interventionskategorien für den

Agrarsektor festgelegt, um die Schwierigkeiten abzumildern, die sich für die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres aus ihrer Insellage, ihrer geringen Größe und ihrer Entfernung von den Absatzmärkten ergeben.

(2) Im Sinne dieser Verordnung gelten als „die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres“ alle Inseln des Ägäischen Meeres außer Kreta und Euböa (Evia).

(3) Zusätzlich zu den spezifischen Zielen gemäß Artikel 3 Buchstabe d der NRP-Verordnung tragen die Interventionen gemäß Absatz 1 zu folgenden Zielen bei:

a) Sicherung der Versorgung der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres mit Erzeugnissen, die für den menschlichen Verzehr oder zur Verarbeitung oder zum Einsatz als landwirtschaftliche Produktionsmittel benötigt werden, durch Ausgleichen der durch ihre extreme Randlage oder ihre Insellage bedingten zusätzlichen Kosten, ohne der lokalen Erzeugung und ihrer Entwicklung zu schaden;

b) Sicherstellung der langfristigen Zukunft und Entwicklung landwirtschaftlicher Tätigkeiten auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres, einschließlich der Erzeugung, der Verarbeitung und des Verkaufs der lokalen Anbaukulturen und Erzeugnisse, mit besonderem Augenmerk auf Ernährungssicherheit und Selbstversorgung, sowie Aufrechterhaltung und Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit.

(4) Griechenland kann auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres die Interventionen gemäß Artikel 35 Absatz 1 der NRP-Verordnung, ausgenommen die Interventionen gemäß Buchstabe o [Gebiete in äußerster Randlage] des genannten Absatzes [Interventionskategorien], durchführen.

(5) Begünstigte, die Unterstützung für

lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Artikel 20g (neu) der vorliegenden Verordnung [Unterstützung für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse] erhalten, müssen die Anforderungen an eine verantwortungsvolle Betriebsführung gemäß Artikel 3 der vorliegenden Verordnung erfüllen.

(6) Begünstigte, die Unterstützung für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Artikel 20g (neu) der vorliegenden Verordnung [Unterstützung für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse] in Höhe von maximal 3 000 EUR jährlich erhalten, sind jedoch von den Anforderungen an eine verantwortungsvolle Betriebsführung gemäß Anhang XI Teile A und C der vorliegenden Verordnung ausgenommen.

Or. en

Begründung

(vormals Artikel 42 der NRP-Verordnung, sprachliche Korrektur vorgenommen)

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20f
	Besondere Versorgungsregelung
	(1) Es wird eine besondere Versorgungsregelung für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse gemäß Anhang I AEUV festgelegt, die auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres für den menschlichen Verzehr, für die Herstellung anderer Erzeugnisse oder für den Einsatz als landwirtschaftliche Produktionsmittel unabdingbar sind.
	(2) Griechenland legt in seinem Plan auf

der geografischen Ebene, die es für die am besten geeignete hält, für jedes der in Anhang I AEUV aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse eine Höchstmenge fest, um den jährlichen Bedarf der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres zu quantifizieren.

(3) Die Höchstmenge der landwirtschaftlichen Erzeugnisse gemäß Unterabsatz 1 umfasst auch die Mengen dieser Erzeugnisse, die von den Unternehmen benötigt werden, welche Erzeugnisse verarbeiten und verpacken, die für den lokalen Markt, für den Versand in die übrige Union oder für die Ausfuhr in Drittländer im Rahmen des regionalen Handels oder im Rahmen traditioneller Handelsströme bestimmt sind. Die Höchstmenge der in Unterabsatz 1 genannten Erzeugnisse wird unter besonderer Berücksichtigung der Mengen dieser Erzeugnisse festgesetzt, die in den Bedarfsvorausschätzungen des vorangegangenen Programmplanungszeitraums ausgewiesen sind.

(4) Es wird Unterstützung gewährt, um die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres mit Erzeugnissen aus der Union zu versorgen und somit dem besonderen Bedarf gemäß Absatz 2 hinsichtlich Preis und Qualität nachzukommen und gleichzeitig den Anteil der Unionserzeugnisse bei der Versorgung aufrechtzuerhalten.

(5) Für die Versorgung mit Erzeugnissen, die bereits auf einer anderen kleineren Insel des Ägäischen Meeres unter die besondere Versorgungsregelung fallen, wird keine Unterstützung gewährt.

(6) Nur Erzeugnisse, die in einwandfreiem Zustand, unverfälscht und von vermarktbarer Qualität sind, kommen für die besondere Versorgungsregelung infrage.

(7) Bei der Durchführung der besonderen Versorgungsregelung sorgt Griechenland insbesondere dafür, dass die bestehende lokale Erzeugung in ihrer Entwicklung nicht destabilisiert oder behindert wird und dass die Anforderung gemäß Absatz 5 eingehalten wird.

Or. en

Begründung

(vormals Artikel 43 der NRP-Verordnung, sprachliche Korrektur vorgenommen)

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20g
	Unterstützung für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse
	(1) Griechenland gewährt Unterstützung für die Erzeugung, Verarbeitung, Vermarktung und Beförderung von unverarbeiteten und verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres.
	(2) Griechenland gestaltet die Interventionen so, dass die Kontinuität und Entwicklung der lokalen landwirtschaftlichen Erzeugung auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres sichergestellt ist.
	(3) Griechenland sorgt für eine gerechte Verteilung der Zahlungen. Griechenland kann den Betrag der einem Begünstigten in einem bestimmten Kalenderjahr zu gewährenden Unterstützung deckeln oder degressive Zahlungen verwenden.
	(4) Griechenland kann Unterstützung für die Vermarktung von Erzeugnissen

außerhalb der Region gewähren, in der sie erzeugt werden. Diese Unterstützung darf 10 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung, die innerhalb eines Kalenderjahrs in eine Bestimmungszone geliefert wird, nicht überschreiten.

(5) Wird ein Plan gemäß Artikel 24 der Verordnung über die NRP-Verordnung [Änderungen von Plänen] geändert, so können Begünstigte, die von der außergewöhnlichen Naturkatastrophe oder dem schweren Wetterereignis betroffen sind, weiterhin Unterstützung in Form von Maßnahmen zur Förderung der Erzeugung, der Verarbeitung oder des Verkaufs gemäß Absatz 1 erhalten, unabhängig vom Umfang ihrer Tätigkeit während des gesamten Wiederherstellungszeitraums, jedoch vorbehaltlich einer förmlichen Verpflichtung zur Wiederherstellung ihrer landwirtschaftlichen Produktionskapazität.

Or. en

Begründung

(vormals Artikel 44 der NRP-Verordnung)

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 h (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20h
	Kontrollen und Sanktionen
	(1) Im Rahmen der besonderen Versorgungsregelung führt Griechenland Überprüfungen in Form von Verwaltungs-, Waren- und Vor-Ort-Kontrollen durch.
	(2) Bei der Einfuhr, der Verbringung, der

Ausfuhr und dem Versand landwirtschaftlicher Erzeugnisse werden umfassende Verwaltungskontrollen durchgeführt, zu denen auch Gegenkontrollen anhand der Belege gehören. Die Warenkontrollen, die auf den betreffenden kleineren Inseln des Ägäischen Meeres bei der Einfuhr oder Verbringung landwirtschaftlicher Erzeugnisse durchgeführt werden, müssen sich auf eine repräsentative Stichprobe von mindestens 5 % der Lizenzen und Bescheinigungen erstrecken.

(3) Bei Maßnahmen zur Unterstützung der lokalen Erzeugung führt Griechenland Überprüfungen in Form von Verwaltungskontrollen und Vor-Ort-Kontrollen durch.

(4) Die Verwaltungskontrollen müssen erschöpfend sein und Gegenkontrollen unter anderem mit Daten aus dem integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem umfassen.

(5) Die zuständige Behörde wählt aus den Antragstellern, die an der besonderen Versorgungsregelung teilnehmen und die lokale Erzeugung unterstützen, diejenigen, die einer Vor-Ort-Kontrolle unterzogen werden, auf der Grundlage einer Risikoanalyse und unter Berücksichtigung der Repräsentativität der eingereichten Beihilfeanträge aus und nimmt für jede Aktion stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen bei mindestens 5 % der Beihilfeanträge vor. Die Stichprobe muss zudem für jede einzelne Aktion mindestens 5 % der Mengen umfassen, für die die Beihilfe gewährt wird.

In allen geeigneten Fällen nutzt Griechenland das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem gemäß Artikel 20j (neu) der vorliegenden Verordnung.

Über jede Vor-Ort-Kontrolle ist ein detaillierter Kontrollbericht anzufertigen.

Or. en

Begründung

(vormals Artikel 45 der NRP-Verordnung)

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20i
	Europäisches und nationales GAP-Netzwerk
	(1) Jeder Mitgliedstaat richtet spätestens zwölf Monate nach Genehmigung des Plans durch die Kommission ein nationales Netzwerk für die Gemeinsame Agrarpolitik (im Folgenden „nationales GAP-Netzwerk“) ein, das zur Vernetzung von Organisationen und staatlichen Stellen, Beratern, Forschern und anderen Innovationsakteuren sowie von anderen Akteuren im Bereich Landwirtschaft und ländliche Entwicklung auf nationaler Ebene dient, und unterstützt dieses. Die nationalen GAP-Netzwerke bauen dabei auf den Erfahrungswerten und Verfahren der bestehenden Netzwerke in den Mitgliedstaaten auf.
	(2) Die Kommission richtet auf Unionsebene ein europäisches Netzwerk für die Gemeinsame Agrarpolitik (im Folgenden „europäisches GAP-Netzwerk“) zur Vernetzung nationaler Netzwerke, Organisationen und staatlichen im Bereich Landwirtschaft und ländliche Entwicklung ein.
	(3) Die nationalen GAP-Netzwerke und das europäische GAP-Netzwerk haben folgende Ziele:
	a) Einbindung der Interessenträger in die Ausarbeitung und Durchführung der

GAP-Interventionen des NRP-Plans;

b) Unterstützung der Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung der GAP-Interventionen;

c) Verbesserung der Qualität der NRP-Pläne und insbesondere der Maßnahmen in Bezug auf die Landwirtschaft sowie die Verbreitung der Ergebnisse;

d) Förderung von Innovation, Peer-to-Peer-Lernen und Wissensaustausch;

e) Steigerung der Überwachungs- und Evaluierungskapazitäten;

f) Verbreitung von Informationen zur GAP und zu Fördermöglichkeiten; sowie

g) Beitrag zur Weiterentwicklung der GAP.

(4) Zur Verwirklichung der in Absatz 6 genannten Ziele unternehmen die Netzwerke Folgendes:

a) Erhebung, Analyse und Verbreitung von Informationen zu bewährten Verfahren in Bezug auf die GAP sowie Analyse der Entwicklungen in den Bereichen Landwirtschaft und ländlicher Raum;

b) Kapazitätsaufbau für die Behörden der Mitgliedstaaten und für andere Akteure, die an der Durchführung, Überwachung und Evaluierung der NRP-Pläne in Bezug auf die GAP beteiligt sind;

c) Erleichterung von Austausch, Peer-to-Peer-Lernen und Netzwerktätigkeiten, gegebenenfalls auch Austausch mit Netzwerken in Drittländern;

d) Unterstützung der Netzwerktätigkeiten geförderter Kooperationsprojekte, wie lokale Aktionsgruppen nach Artikel 18a [LEADER] der vorliegenden Verordnung, die in Artikel 19 der vorliegenden Verordnung genannten operationellen Gruppen der EIP-AGRI und Förderung von Vernetzungen mit anderen von der Union geförderten Strategien.

(5) Das europäische GAP-Netzwerk und die nationalen GAP-Netzwerke arbeiten zusammen und führen gemeinsame Aktivitäten durch, um die in Absatz 3 genannten Ziele zu verwirklichen. Das europäische GAP-Netzwerk verwendet eine unverwechselbare visuelle Identität.

Or. en

Begründung

(vormals Artikel 57 der NRP-Verordnung)

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 j (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20j
	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (IVKS)
	(1) Jeder Mitgliedstaat errichtet und betreibt ein integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (im Folgenden „integriertes System“). Es gilt für die in Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben a bis g der NRP-Verordnung aufgeführten Interventionen.
	(2) Soweit erforderlich wird das integrierte System auch für die Verwaltung der verantwortungsvollen Betriebsführung gemäß Artikel 3 der vorliegenden Verordnung und in allen geeigneten Fällen für die Maßnahmen gemäß Titel VI [Bestimmungen über die Unterstützung der Gebiete in äußerster Randlage] der NRP-Verordnung genutzt.
	(3) Das integrierte System umfasst:
	a) ein Flächenüberwachungssystem (AMS): Das AMS ist ein Verfahren der regelmäßigen und systematischen Beobachtung, Verfolgung und Bewertung

landwirtschaftlicher Tätigkeiten und Verfahren mit technologischen Mitteln, einschließlich anhand von Daten der Sentinel-Satelliten im Rahmen des Copernicus-Programms;

b) ein geodatenbasiertes und tierbezogenes Antragssystem (GSA): Das GSA ist ein digitales Instrument zur Antragstellung, mit dem der Begünstigte landwirtschaftliche Tätigkeiten und Verfahren des Betriebs angeben kann;

c) ein System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen (LPIS);

d) ein System zur Identifizierung und Registrierung von Tieren;

e) ein System zur Identifizierung der Begünstigten der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Interventionen;

f) ein Kontroll- und Sanktionssystem. Die Mitgliedstaaten führen jährlich Verwaltungskontrollen bezüglich des Beihilfeantrags und des Zahlungsantrags durch, um deren Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Diese Kontrollen müssen um Vor-Ort-Kontrollen ergänzt werden, die mittels Technologie aus der Ferne durchgeführt werden können. Die Mitgliedstaaten können jedoch beschließen, keine Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen, wenn sämtliche oder ein Teil der Fördervoraussetzungen für Maßnahmen im Rahmen des Flächenüberwachungssystems gemäß Buchstabe a dieses Artikels überwacht werden.

(4) Die Mitgliedstaaten bewerten jährlich die Qualität der Elemente des integrierten Systems gemäß Absatz 3 Buchstaben a, b und c nach der auf Unionsebene festgelegten Methode.

Werden bei der Bewertung Mängel bei den Elementen des integrierten Systems festgestellt, so ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Abhilfemaßnahmen; andernfalls fordert

die Kommission sie auf, einen Fahrplan mit einem detaillierten Zeitplan für die Umsetzung der ausstehenden Abhilfemaßnahmen auszuarbeiten.

Der Kommission werden bis zum 15. März des auf das betreffende Kalenderjahr folgenden Jahres ein Bewertungsbericht und gegebenenfalls die Abhilfemaßnahmen mit dem Zeitplan für ihre Durchführung übermittelt.

(5) Die Kommission stellt den für das Flächenüberwachungssystem zuständigen Behörden oder den von diesen Behörden beauftragten Dienstleistern unentgeltlich die dafür erforderlichen Satellitendaten zur Verfügung. Für die Zwecke der qualitativen Bewertung des integrierten Systems nach Absatz 4 versorgt die Kommission sie unentgeltlich mit den notwendigen sehr hochauflösenden Bildern. Die Kommission bleibt Eigentümerin der Satellitendaten und -bilder.

(6) Das europäische Landüberwachungssystem umfasst zumindest Daten zu den Elementen des integrierten Systems nach Absatz 3 und gegebenenfalls Daten, die Landwirte gemäß Artikel 21 dieser Verordnung an Behörden übermitteln. Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Dienste bereitstellen, um das europäische Landüberwachungssystem durch weitere Informationsquellen zum Nutzen der Landwirte zu ergänzen.

(7) Wo dies notwendig ist, um dafür zu sorgen, dass das in diesem Kapitel vorgesehene integrierte System auf wirksame, kohärente und nichtdiskriminierende Weise angewendet wird, mit der die finanziellen Interessen der Union geschützt werden, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 23 zu erlassen und diese Verordnung um Folgendes zu ergänzen:

a) Vorschriften über die auf Unionsebene festgelegte Methode für die jährliche qualitative Bewertung der Elemente des integrierten Systems gemäß Absatz 3 Buchstaben a, b und c sowie

b) Vorschriften über das LPIS gemäß Absatz 3 Buchstabe c.

(8) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen mit Vorschriften für

a) Form und Inhalt folgender Unterlagen sowie Einzelheiten dazu, wie diese der Kommission zu übermitteln oder zur Verfügung zu stellen sind:

i) des Bewertungsberichts gemäß Absatz 4;

ii) der Abhilfemaßnahmen der Mitgliedstaaten;

b) grundlegende Merkmale von und Regeln für

i) das AMS;

ii) das GSA;

iii) das LPIS;

iv) das europäische Landüberwachungssystem.

(9) Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 25 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Begründung

(former NRP Art. 70) and amended; amendment (3f) "all or part of " added; amendment (4): "15 March" instead of "15 February"; deletion of original (6): 6. Without prejudice to the responsibilities of the Member States for the implementation and application of the integrated system Member States shall establish the European land monitoring system. It shall provide information to farmers to support sustainable management of their holdings. Furthermore, it shall provide data for CAP policy development and monitoring, and promote sharing of farm sustainability data; linguistic correction added)

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 21a
	Für Unternehmen geltende Regelungen
	Werden mittels GAP-Interventionen nach Maßgabe von Artikel 35 Absatz 1 der NRP-Verordnung Formen der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen unterstützt, so kann diese Unterstützung nur für solche Formen der Zusammenarbeit gewährt werden, bei denen die in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 dargelegten Wettbewerbsregeln eingehalten werden.

Or. en

Begründung

(vormals Artikel 40 der NRP-Verordnung)

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Verordnung
ANHANG I – Teil A: Vorschriften für eine verantwortungsvolle Betriebsführung

Vorschlag der Kommission			
Bereiche	**Haupt-thema**	**Grund-anforderungen an die Betriebsführung**	**Management Requirements**
Klima und Umwelt	Wasser	GAB 1	Richtlinie 2000/60/EG: Artikel 11 Absatz 3 Buchstaben e und h, hinsichtlich verpflichtender Anforderungen zur Kontrolle diffuser Quellen der Verschmutzung durch

			Phosphate
Klima und Umwelt	***Wasser***	***GAB 2***	***Richtlinie 91/676/EWG des Rates[1]. Artikel 4 und 5***
Klima und Umwelt	***Biologische Vielfalt und Landschaft (Schutz und Qualität)***	***GAB 3***	***Richtlinie 2009/147/EG: Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 4 Absätze 1, 2 und 4***
Klima und Umwelt	***Biologische Vielfalt und Landschaft (Schutz und Qualität)***	***GAB 4***	***Richtlinie 92/43/EWG: Artikel 6 Absätze 1 und 2***
Öffentliche Gesundheit und Pflanzen-gesundheit	Lebensmittel-sicherheit	GAB 5	Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates[2]: Artikel 14 und 15, Artikel 17 Absatz 1[3] sowie Artikel 18, 19 und 20
Öffentliche Gesundheit und Pflanzen-gesundheit	Lebensmittel-sicherheit	GAB 6	Richtlinie 96/22/EG des Rates[4]: Artikel 3 Buchstaben a, b, d und e und Artikel 4, 5 und 7
Öffentliche Gesundheit und Pflanzen-gesundheit	Pflanzen-schutzmittel	GAB 7	Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[5]: Artikel 55 Sätze 1 und 2
Öffentliche Gesundheit und Pflanzen-gesundheit	Pflanzen-schutzmittel	GAB 8	Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[6]: Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 8 Absätze 1 bis 5, Artikel 12 hinsichtlich Beschränkungen bei

			der Verwendung von Pestiziden in Schutzgebieten im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG und der Natura-2000-Rechtsvorschriften Artikel 13 Absätze 1 und 3 über die Handhabung und Lagerung von Pestiziden und Entsorgung von Restmengen
Tierwohl	Tierwohl	GAB 9	Richtlinie 2008/119/EG des Rates[7]: Artikel 3 und 4
Tierwohl	Tierwohl	GAB 10	Richtlinie 2008/120/EG des Rates[8]: Artikel 3 und 4
Tierwohl	Tierwohl	GAB 11	Richtlinie 98/58/EG des Rates[9]: Artikel 4

[1] Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (***ABl. L 375 vom 31.12.1991***, S. 1, ELI: ***http://data.europa.eu/eli/dir/1991/676/oj).***

[2] Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1, ELI:

[3] Insbesondere umgesetzt durch:
— Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 470/2009 und Anhang der Verordnung (EG) Nr. 37/2010,
— Verordnung (EG) Nr. 852/2004: Artikel 4 Absatz 1 und Anhang I Teil A (Abschnitt II Nummer 4 (Buchstaben g, h, j), Nummer 5 (Buchstaben f, h) und Nummer 6; Abschnitt III Nummer 8 (Buchstaben a, b, d, e) und Nummer 9 (Buchstaben a, c)),
— Verordnung (EG) Nr. 853/2004: Artikel 3 Absatz 1 und Anhang III Abschnitt IX Kapitel 1 (Abschnitt I Nummer 1 Buchstaben b, c, d, e; Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe a (Ziffern i, ii, iii), Buchstabe b (Ziffern i, ii) und Buchstabe c; Abschnitt I Nummer 3; Abschnitt I Nummer 4; Abschnitt I Nummer 5; Abschnitt II Teil A Nummern 1, 2, 3, 4; Abschnitt II Teil B Nummer 1 (Buchstaben a, d), Nummer 2, Nummer 4 (Buchstaben a, b)***)***, Anhang III Abschnitt X Kapitel 1 Nummer 1,
— Verordnung (EG) Nr. 183/2005: Artikel 5 Absätze 1, 5 und 6, Anhang I Teil A (Abschnitt I Nummer 4 Buchstaben e, g; Abschnitt II Nummer 2 Buchstaben a, b, e) und Anhang III (unter der Überschrift „FÜTTERUNG“ Nummer 1, betitelt „Lagerung“, erster und letzter Satz, und Nummer 2, betitelt „Verteilung“, Satz 3), und
— Verordnung (EG) Nr. 396/2005: Artikel 18.

[4] Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β-Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1996/22/oj).

[5] Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj).

[6] Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/128/oj).

[7] Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. L 10 vom 15.1.2009, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2008/119/oj).

[8] Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. L 47 vom 18.2.2009, S. 5, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2008/120/oj).

[9] Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABl. L 221 vom 8.8.1998, S. 23, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1998/58/oj).

Geänderter Text

Bereiche	**Hauptthema**	**Grund-anforderungen an die Betriebsführung**	
Klima und Umwelt	Wasser	GAB 1	Richtlinie 2000/60/EG: Artikel 11 Absatz 3 Buchstaben e und h, hinsichtlich verpflichtender Anforderungen zur Kontrolle diffuser Quellen der Verschmutzung durch Phosphate
entfällt			
entfällt			
entfällt			
Öffentliche Gesundheit und Pflanzen-gesundheit	Lebensmittel-sicherheit	GAB 5	Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates[2]: Artikel 14 und 15, Artikel 17 Absatz 1[3]

			sowie Artikel 18, 19 und 20
Öffentliche Gesundheit und Pflanzen-gesundheit	Lebensmittel-sicherheit	GAB 6	Richtlinie 96/22/EG des Rates[4]: Artikel 3 Buchstaben a, b, d und e und Artikel 4, 5 und 7
Öffentliche Gesundheit und Pflanzen-gesundheit	Pflanzen-schutzmittel	GAB 7	Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[5]: Artikel 55 Sätze 1 und 2
Öffentliche Gesundheit und Pflanzen-gesundheit	Pflanzen-schutzmittel	GAB 8	Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[6]: Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 8 Absätze 1 bis 5, Artikel 12 hinsichtlich Beschränkungen bei der Verwendung von Pestiziden in Schutzgebieten im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG und der Natura-2000-Rechtsvorschriften Artikel 13 Absätze 1 und 3 über die Handhabung und Lagerung von Pestiziden und Entsorgung von Restmengen
Tierwohl	Tierwohl	GAB 9	Richtlinie 2008/119/EG des Rates[7]: Artikel 3 und 4
Tierwohl	Tierwohl	GAB 10	Richtlinie 2008/120/EG des Rates[8]: Artikel 3 und 4
Tierwohl	Tierwohl	GAB 11	Richtlinie 98/58/EG des Rates[9]:

			Artikel 4
[1]	***entfällt***		
[2]	Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1, ELI:		
[3]	Insbesondere umgesetzt durch: — Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 470/2009 und Anhang der Verordnung (EG) Nr. 37/2010, — Verordnung (EG) Nr. 852/2004: Artikel 4 Absatz 1 und Anhang I Teil A (Abschnitt II Nummer 4 (Buchstaben g, h, j), Nummer 5 (Buchstaben f, h) und Nummer 6; Abschnitt III Nummer 8 (Buchstaben a, b, d, e) und Nummer 9 (Buchstaben a, c)), — Verordnung (EG) Nr. 853/2004: Artikel 3 Absatz 1 und Anhang III Abschnitt IX Kapitel 1 (Abschnitt I Nummer 1 Buchstaben b, c, d, e; Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe a (Ziffern i, ii, iii), Buchstabe b (Ziffern i, ii) und Buchstabe c; Abschnitt I Nummer 3; Abschnitt I Nummer 4; Abschnitt I Nummer 5; Abschnitt II Teil A Nummern 1, 2, 3, 4; Abschnitt II Teil B Nummer 1 (Buchstaben a, d), Nummer 2, Nummer 4 (Buchstaben a, b)), Anhang III Abschnitt X Kapitel 1 Nummer 1, — Verordnung (EG) Nr. 183/2005: Artikel 5 Absätze 1, 5 und 6, Anhang I Teil A (Abschnitt I Nummer 4 Buchstaben e, g; Abschnitt II Nummer 2 Buchstaben a, b, e) und Anhang III (unter der Überschrift „FÜTTERUNG“ Nummer 1, betitelt „Lagerung“, erster und letzter Satz, und Nummer 2, betitelt „Verteilung“, Satz 3), und — Verordnung (EG) Nr. 396/2005: Artikel 18.		
[4]	Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β-Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1996/22/oj).		
[5]	Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj).		
[6]	Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/128/oj).		
[7]	Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. L 10 vom 15.1.2009, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2008/119/oj).		
[8]	Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. L 47 vom 18.2.2009, S. 5, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2008/120/oj).		
[9]	Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABl. L 221 vom 8.8.1998, S. 23, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1998/58/oj).		

Or. en

Änderungsantrag133

Vorschlag für eine Verordnung
ANHANG I – Teil C: Vorschriften für Schutzpraktiken

Vorschlag der Kommission	
Allgemeine Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 4	**Spezifische Ziele der Schutzpraktiken**
a) Schutz von kohlenstoffreichen Böden, Landschaftselementen und Dauergrünland auf landwirtschaftlichen Flächen	Schutz kohlenstoffreicher Böden einschließlich des Schutzes von Feuchtgebieten, Torfflächen und Landschaftselementen
a) Schutz von kohlenstoffreichen Böden, Landschaftselementen und Dauergrünland auf landwirtschaftlichen Flächen	Schutz von umweltsensiblem Dauergrünland auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura-2000-Gebieten
b) Schutz des Bodens vor Erosion, Erhaltung des Bodenpotenzials, Erhaltung der organischen Substanz im Boden, einschließlich mittels Fruchtfolge oder Diversifizierung, und Schutz vor dem Abbrennen von Stoppelfeldern	Schutz des Bodens vor Erosion unter Berücksichtigung standortspezifischer Bedingungen
b) Schutz des Bodens vor Erosion, Erhaltung des Bodenpotenzials, Erhaltung der organischen Substanz im Boden, einschließlich mittels Fruchtfolge oder Diversifizierung, und Schutz vor dem Abbrennen von Stoppelfeldern	Erhaltung des Bodenpotenzials, einschließlich: - ***Schutz der Böden in den sensibelsten Zeiten*** - Fruchtfolge oder Diversifizierung
b) Schutz des Bodens vor Erosion, Erhaltung des Bodenpotenzials, Erhaltung der organischen Substanz im Boden, einschließlich mittels Fruchtfolge oder Diversifizierung, und Schutz vor dem Abbrennen von Stoppelfeldern	Erhaltung der organischen Substanz im Boden durch Bewirtschaftung der Ernterückstände, einschließlich des Verbots des Abbrennens von Stoppelfeldern
c) Schutz von Wasserläufen und Grundwasser vor Verunreinigung und Abfluss	Schutz von Wasserläufen und Grundwasser vor Verunreinigung und Abfluss, auch durch Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen
Geänderter Text	
Allgemeine Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 4	**Spezifische Ziele der Schutzpraktiken**
a) Schutz von kohlenstoffreichen Böden, Landschaftselementen und Dauergrünland auf landwirtschaftlichen Flächen	Schutz kohlenstoffreicher Böden einschließlich des Schutzes von Feuchtgebieten, Torfflächen und Landschaftselementen
a) Schutz von kohlenstoffreichen Böden, Landschaftselementen und Dauergrünland	Schutz von umweltsensiblem Dauergrünland auf landwirtschaftlichen

auf landwirtschaftlichen Flächen	Flächen in Natura-2000-Gebieten
b) Schutz des Bodens vor Erosion, Erhaltung des Bodenpotenzials, Erhaltung der organischen Substanz im Boden, einschließlich mittels Fruchtfolge oder Diversifizierung, und Schutz vor dem Abbrennen von Stoppelfeldern	Schutz des Bodens vor Erosion unter Berücksichtigung standortspezifischer Bedingungen
b) Schutz des Bodens vor Erosion, Erhaltung des Bodenpotenzials, Erhaltung der organischen Substanz im Boden, einschließlich mittels Fruchtfolge oder Diversifizierung, und Schutz vor dem Abbrennen von Stoppelfeldern	Erhaltung des Bodenpotenzials, einschließlich: - Anbaudiversifizierung
b) Schutz des Bodens vor Erosion, Erhaltung des Bodenpotenzials, Erhaltung der organischen Substanz im Boden, einschließlich mittels Fruchtfolge oder Diversifizierung, und Schutz vor dem Abbrennen von Stoppelfeldern	Erhaltung der organischen Substanz im Boden durch Bewirtschaftung der Ernterückstände, einschließlich des Verbots des Abbrennens von Stoppelfeldern
c) Schutz von Wasserläufen und Grundwasser vor Verunreinigung und Abfluss	Schutz von Wasserläufen vor Verunreinigung und Abfluss

Or. en

Änderungsantrag134

Vorschlag für eine Verordnung
ANHANG II

Vorschlag der Kommission		
ANLAGE II ***Vorschriften für die Berechnung von Tieräquivalenten für die Zwecke der gekoppelten Einkommensstützung gemäß Artikel 11*** ***Die Mitgliedstaaten wenden für die Zwecke der Interventionen zur gekoppelten Einkommensstützung gemäß Artikel 11 Absatz 1 die nachstehenden Koeffizienten zur Umrechnung von Tieren in Tieräquivalente an.***		
Tierart	***Alter/Kategorie***	***Koeffizient***
Rinder	***weniger als sechs Monate***	***0,4***
	sechs Monate bis zwei Jahre	***0,6***
	mehr als zwei Jahre	***1,0***

Equiden	***mehr als sechs Monate***	***1,0***
Schafe und Ziegen		***0,15***
Schweine	***Zuchtsauen > 50 kg***	***0,5***
	andere Schweine	***0,3***
Geflügel		
	Legehennen	***0,014***
	anderes Geflügel	***0,03***
Geänderter Text		
entfällt		

Or. en

Änderungsantrag135

ANHANG IIa (neu)

Vorschlag der Kommission
Geänderter Text

Interne Stützung im Rahmen der WTO **Interne Stützung im Rahmen der WTO nach Artikel 20c (neu) der vorliegenden Verordnung**		
Interventionskategorie	***Fundstelle in der vorliegenden Verordnung***	***Absatz in Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft („Grüne Box“)***
Agrarumwelt- und Klimaaktionen	***Artikel 10***	***5, 11 und 12***
Degressive flächenbezogene Einkommensstützung	***Artikel 5a (neu)***	***5***
Zahlung für Kleinerzeuger	***Artikel 7***	***5***
Zahlung für naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen	***Artikel 8***	***13***
Unterstützung für Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben	***Artikel 9***	***12***

Niederlassung von Junglandwirten und neuen Landwirten	***Artikel 14***	***2, 5 und 11***
Unterstützung für Investitionen von Landwirten und Waldbesitzern	***Artikel 13***	***8 und 11***
Vertretungsdienst für landwirtschaftliche Betriebe	***Artikel 17***	***2***
Schulprogramm	***Artikel 27, 28 der GMO-Verordnung***	***4***
Unterstützung für Interventionen in bestimmten Sektoren	***Artikel 32 Buchstaben b, c, d, e, h, i, m der GMO-Verordnung***	***2***
	Artikel 32 Buchstabe a der GMO-Verordnung	***2 und 11***
	Artikel 32 Buchstaben f, g, s der GMO-Verordnung	***2, 11 und 12***
	Artikel 32 Buchstabe n der GMO-Verordnung	***8, 11 und 12***
Unterstützung für Gebiete in äußerster Randlage	***mit Ausnahme der Unterstützung für Bananen (Blaue Box – nicht in die Tabelle aufzunehmen)***	***13***
Unterstützung für die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres	***Artikel 20c (neu), 20f (neu), 20g (neu) und 20h (neu)***	***13***
Krisenzahlungen an Landwirte nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen	***Artikel 20b (neu)***	***8***

Or. en

Begründung

(vormals Artikel 40 der NRP-Verordnung)

BEGRÜNDUNG

Eine starke Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) ist nach wie vor von entscheidender Bedeutung, um die Ernährungssicherheit zu wahren, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Landwirtschaft zu sichern und die wirtschaftliche und soziale Vitalität der ländlichen Gebiete in ganz Europa zu erhalten.

Indem wesentliche Bestimmungen der Verordnung über Pläne für nationale und regionale Partnerschaft(NRPP) in die vorliegende Verordnung aufgenommen wurden, hat das Europäische Parlament bereits eine wichtige Grundlage für den Erhalt der GAP als eigenständige politische Strategie auf europäischer Ebene geschaffen. Dadurch wird sichergestellt, dass Entscheidungen, die die Landwirtschaft betreffen und Auswirkungen auf die Landwirte haben, weiterhin im Rahmen der GAP getroffen werden, sodass eine Grundlage für eine kohärente Politik zur Unterstützung der Landwirtschaft, der landwirtschaftlichen Familienbetriebe und der ländlichen Gemeinden geschaffen wird.

Der Vorschlag des Berichterstatters zur GAP-Verordnung zielt darauf ab, einen grundlegenden politischen Wandel einzuleiten, damit die GAP für die Zukunft gerüstet ist. Im Vordergrund steht dabei, die Politik weiter zu vereinfachen, den landwirtschaftlichen Betrieben mehr Planungssicherheit zu bieten, die europäischen Fördermittel gezielter auf aktive Landwirte und landwirtschaftliche Familienbetriebe auszurichten sowie den ländlichen Raum zu stärken. Gleichzeitig soll damit die Landwirtschaft als attraktives und nachhaltiges Berufsfeld positioniert werden.

Es wird die Ansicht vertreten, dass eine Umverteilungseinkommensstützung mit gezielter Unterstützung für die ersten Hektar weiterhin ein zentrales Instrument zur Förderung kleiner und mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe darstellt. Im Gegensatz dazu würde ein präzise gestaffelter Mechanismus der Degressivität vor allem zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen, ohne den landwirtschaftlichen Betrieben entsprechende Vorteile zu bringen.

Die Stärkung der ländlichen Gebiete muss weiterhin ein Kernelement der GAP bleiben, was sich sowohl in der Mittelzuweisung als auch in der Gestaltung der politischen Instrumente widerspiegeln sollte. Die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums erfordern daher langfristige Planungssicherheit und einen stabilen finanziellen Rahmen. Indem 75 % des GAP-Haushalts für die Einkommensstützung und 25 % für die Entwicklung des ländlichen Raums vorgesehen werden, wird für gute Ausgewogenheit zwischen der Sicherung der wirtschaftlichen Stabilität und der Förderung einer gezielten territorialen Entwicklung gesorgt.

Die langfristige Zukunftsfähigkeit ländlicher Gebiete hängt auch davon ab, junge Menschen für die Landwirtschaft zu gewinnen. Daher ist es unerlässlich, die Unterstützung für Junglandwirte durch ein eigens dafür vorgesehenes Mindestbudget auszuweiten. Neben gezielten Finanzhilfen und Anreizen muss auch der Verwaltungsaufwand abgebaut werden, um die Landwirtschaft für junge Nachfolger und Neueinsteiger in diesem Sektor attraktiver zu machen.

Europa braucht widerstandsfähige ländliche Räume und einen wettbewerbsfähigen, zukunftsorientierten Agrarsektor. Diese Verordnung bietet einen zuverlässigen Rahmen für die Verwirklichung dieser Ziele.

ANHANG: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN

Gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklärt der Berichterstatter, dass er in seinen Bericht Beiträge zu Angelegenheiten, die den Gegenstand des Dossiers betreffen, aufgenommen hat, die er bei der Vorbereitung des Entwurfs eines Berichts von den folgenden Interessenvertretern, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register[4] fallen, oder den folgenden Vertretern der Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften, erhalten hat:

1. Interessenvertreter, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register fallen
European Federation of Food, Agriculture and Tourism Trade Unions (EFFAT)
Copamac
ProRurE e.V.
Deutscher Bauernverband e.V. (DBV)
Federation of Swedish Farmers
European Coordination Via Campesina (ECVC)
Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tierzüchter (ADT)
Copa-Cogeca
Deutscher Raiffeisenverband e.V. (DRV)
Czech Agrarian Chamber (AKCR)
Agricultural Association of the Czech Republic (ZSCR)
Young Agrarians' Society of the Czech Republic (YAS CR)
Slovak Agriculture and Food Chamber (SPPK)
European Council of Young Farmers (CEJA)
Deutscher Imkerverband e.V.
Irish Farmers Associations
pureVeg
BirdLife
WWF
Verband Deutscher Hopfenpflanzer e.V.
Finnish Agriculture, Forestry and Cooperatives
Lombardy Region
NABU
Familienbetriebe Land und Forst
Land&Forst Betriebe Österreich
Compassion in World Farming
Yara
European Alliance for Regenerative Agriculture (EARA)
FACE
Eurogroup for Animals
FOUR PAWS

[4] Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register (ABl. L 207 vom 11.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2021/611/oj).

Farm Europe
LandPerspektiven
Bayerischer Bauernverband
BEUC- The European Consumer Organsisation
Agéa- agent généraal d´assurance
European Industrial Hemp Association
Nestle
2. Vertreter der Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften
k. A.
k. A.

Für die vorstehende Liste ist ausschließlich der Berichterstatter verantwortlich.

Wenn natürliche Personen in der Liste namentlich, mit ihrer Funktion oder mit beidem genannt werden, erklärt der Berichterstatter, dass er den betroffenen natürlichen Personen die Erklärung zum Datenschutz Nr. 484 des Europäischen Parlaments (https://www.europarl.europa.eu/data-protect/index.do) vorgelegt hat, in der die Bedingungen für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und die mit dieser Verarbeitung verbundenen Rechte dargelegt sind.